



Inhaltsverzeichnis:

	Seite
• Feststellungsbescheide für den Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim und für den Trink- und Abwasserzweckverband Bad Freienwalde-Höhe-Insel	1-14
• Öffentliches Auslegungsverfahren zu geplanten Landschaftsschutzgebieten (LSG) und Naturschutzgebieten (NSG)	14-15
• Satzung über die Nutzung der Sportstätten des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg vom 23. 01. 2001	16
• Gebührensatzung für die Nutzung der Sportstätten des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg vom 23. 01. 2001	16

Amtliche Bekanntmachung des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde

Nachfolgend mache ich gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 StabG den Tenor der Feststellungsbescheide für den Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim und für den Trink- und Abwasserzweckverband Bad Freienwalde-Höhe-Insel vom 01. 02. 2001 (A 5 12 12/13-TAVOB) bekannt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 StabG auf diese Bekanntmachung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 13. März 2001

gez. Reinking
Landrat

Der Tenor der Feststellungsbescheide für den Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim und für den Trink- und Abwasserzweckverband Bad Freienwalde-Höhe-Insel vom 01. 02. 2001 hat folgenden Wortlaut:

Seelow, den 01. Februar 2001

Feststellungsbescheide

in dem **Verwaltungsverfahren**

gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vom 06. Juli 1998 (GVBl. I S. 162) – im Folgenden Stabilisierungsgesetz genannt –

für

den Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim (TAVOB),
vertreten durch den Vorstandsvorsteher,

den Trink- und Abwasserzweckverband Bad Freienwalde-Höhe-Insel,
vertreten durch den Vorstandsvorsteher,

und

1. die Stadt Wriezen,
vertreten durch den Bürgermeister,
2. die Gemeinde Altglietzen,
3. die Stadt Bad Freienwalde (Oder),
4. die Gemeinde Bralitz,
5. die Gemeinde Hohenwutzen,
6. die Gemeinde Neuenhagen,
7. die Gemeinde Schiffmühle,
alle vertreten durch das Amt Bad Freienwalde-Insel,
dieses vertreten durch den Bürgermeister der geschäftsführenden
Stadt Bad Freienwalde (Oder),
8. die Gemeinde Altreetz,
9. die Gemeinde Bliesdorf für den Ortsteil Bliesdorf,
10. die Gemeinde Güstebieser Loose,
11. die Gemeinde Neuküstrinchen,
12. die Gemeinde Neulewin,
13. die Gemeinde Neulietzegöricke,
14. die Gemeinde Neureetz,
15. die Gemeinde Neurüdnitz,
16. die Gemeinde Prötzel für den Ortsteil Sternebeck/Harnekop,
17. die Gemeinde Wriezener Höhe,
18. die Gemeinde Zäckericker Loose,
alle vertreten durch das Amt Barnim-Oderbruch,
dieses vertreten durch den Amtsdirektor,
19. die Gemeinde Beiersdorf,
20. die Gemeinde Brunow,
21. die Gemeinde Dannenberg/Mark,
22. die Gemeinde Falkenberg/Mark,
23. die Gemeinde Freudenberg,
24. die Gemeinde Heckelberg,
25. die Gemeinde Krüge/Gersdorf,
26. die Gemeinde Leuenberg,
27. die Gemeinde Steinbeck,

28. die Gemeinde Wölsickendorf-Wollenberg,
alle vertreten durch das Amt Falkenberg-Höhe,
dieses vertreten durch den Amtsdirektor,
29. die Gemeinde Tiefensee,
vertreten durch das Amt Werneuchen,
dieses vertreten durch den Amtsdirektor

A) Feststellung für den Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim

Für den Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim treffe ich folgende **Feststellung**:

1. **Der Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim gilt nach den Vorschriften des Stabilisierungsgesetzes am 26. Mai 1993 als entstanden.**
2. **Die Gründungssatzung, die Änderungssatzungen sowie die im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung geltende Verbandssatzung in der jeweils nach den Vorschriften des Stabilisierungsgesetzes geltenden Fassung lauten:**

2.1. Gründungssatzung

Die Gründungssatzung vom 04. November 1992 ist am 26. Mai 1993 in Kraft getreten und hat nach Maßgabe des Stabilisierungsgesetzes die nachfolgende Fassung:

(Änderungen des Satzungstextes nach dem Stabilisierungsgesetz wurden jeweils fett und kursiv hervorgehoben. Andere Änderungen wie z.B. orthographische oder grammatikalische Korrekturen sowie das Ersetzen offensichtlich fehlender Buchstaben oder Wörter wurden stillschweigend vorgenommen. Die neuen Regelungen der Rechtschreibung blieben unberücksichtigt.)

Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim

Präambel

In Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Erhalt und die Entwicklung der Landschaften des Oderbruchs und des Barnim, vornehmlich einer gesunden Infrastruktur der Gemeinden, schließen sich die in § 2 Abs. 2.1. aufgeführten Städte und Gemeinden zum Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Oderbruch-Barnim zusammen. Rechtsgrundlage ist das Landesgesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1991.

Nach Beschluß der Verbandsversammlung vom 4. 11. 1992 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Bad Freienwalde wird folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Oderbruch-Barnim erlassen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsnatur, Verbandsgebiet, Dienstsiegel

1. Der Zweckverband führt den Namen Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim (im folgenden Verband genannt).
2. Der Verband hat seinen Sitz in Wriezen, Land Brandenburg.
3. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist als juristische Person gemeinnützig und rechtsfähig.
4. Das Verbandsgebiet ist das Gebiet der beteiligten Gemeinden und Städte nach § 2 Abs. 2.1.

§ 2

Mitglieder

- 2.1. Gründungsmitglieder des Verbandes sind die Stadt Wriezen sowie die Gemeinden Altreetz, Altwriezen/Beauregard, Frankenfelde, Haselberg, Lüdersdorf/Biesdorf, Bliesdorf, Mädewitz, Rathsdorf, Neulewin, Neulietzegöricke, Neurüdnitz, Neureetz, Schulzendorf, Sternebeck/Harnekop, Wustrow, Zäckericker Loose.
- 2.2. Mitglieder des Verbandes können Gemeinden werden, die im Verbandsgebiet liegen, an dieses angrenzen oder bei denen sich die Mitgliedschaft aus anderen Gründen anbietet.
- 2.3. Das Ausscheiden und die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beschluß der Verbandsversammlung und ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 2.4. Der Vorstandsvorsteher führt ein Mitgliedsverzeichnis und hält es auf dem laufenden. Er wird ferner eine Übersichtskarte erstellen und aktuell halten, in der das Gebiet des Verbandes dargestellt ist.

§ 3

Aufgabe des Verbandes

- 3.1. Aufgabe des Verbandes ist die Trinkwasserversorgung sowie die Abwasserbehandlung innerhalb des Verbandsgebietes.
 - 3.1.1. Zur Trinkwasserversorgung wird der Verband alle erforderlichen inner- und überörtlichen Wasserversorgungseinrichtungen bzw. Leitungssysteme nach Maßgabe einer noch zu beschließenden Wassersatzung betreiben, er- und unterhalten. Soweit erforderlich, wird der Verband weitere Wasserversorgungseinrichtungen herstellen bzw. bereits bestehende Einrichtungen erweitern.
 - 3.1.2. Im Bereich der Abwasserentsorgung wird der Verband im Verbandsgebiet anfallende Abwässer (Schmutz- und Niederschlagswasser) nach Maßgabe einer gesonderten Abwassersatzung übernehmen, ableiten und den gesetzlichen Anforderungen entsprechend behandeln. Zu diesem Zweck wird er insbesondere die erforderlichen kommunalen Abwassersammler, Entlastungsanlagen, Abwasservorbehandlungsanlagen planen, errichten, betreiben und unterhalten.
- 3.2. Der Verband erstellt ein Verzeichnis seiner Anlagen (Verbandsplan bzw. Lagerbuch), aus dem ihre Art und ihre Maße, Unterhaltung, Betrieb und Nutzung ersichtlich sind. Der Verbandsplan bzw. das Lagerbuch ist durch die Verbandsversammlung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung und Aufbewahrung vorzulegen.
- 3.3. Die Verbandsaufgabe kann auf Antrag des Vorstandes oder nach dessen Anhörung durch Beschluß der Verbandsversammlung geändert bzw. erweitert werden. Diese Änderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

3.4. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle zur Durchführung der Aufgaben vorhandenen Einrichtungen einschließlich der mit diesen Grundstücken verbundenen Rechte und Pflichten in den Verband einzubringen, ebenso etwaige Fördermittel, Zuschüsse und verbilligte Kredite, die sie zur Bewältigung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erhalten. Der Verband wird ermächtigt, Fördermittel, Zuschüsse und verbilligte Kredite im Namen der Verbandsmitglieder zu beantragen und in Empfang zu nehmen. Soweit und solange Anlagen und Einrichtungen entsprechend dem Treuhandgesetz vom 17. 07. 1990 im Eigentum der Betriebsgesellschaft MWA GmbH stehen und vor Weiterübertragung an den Wasser- und Abwasserverband noch in das Vermögen der Verbandsmitglieder zurückgeführt werden müssen, gilt folgendes:

3.4.1. Die Verbandsmitglieder übertragen dem Verband die ihnen an der MWA GmbH zustehenden Kapitalanteile.

3.4.2. Soweit eine Zuteilung der den Verbandsmitgliedern zustehenden Kapitalanteile noch durch Auseinandersetzung der Eigentümergemeinschaft, gebildet von allen Gemeinden und der Stadt im Gebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserbetriebes, zu erfolgen hat, übertragen die Verbandsmitglieder vorab ihre Zuteilungsrechte an den Verband. Bei der Auseinandersetzung der Eigentümergemeinschaft wird der Verband als Einheit auftreten mit dem Ziel, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Anlagen und Einrichtungen zu erlangen.

3.4.3. Die Verbandsmitglieder verzichten auf eine eigene Mitgliedschaft in der „Vereinigung der kommunalen Anteilseigner der MWA GmbH e.V.“. An ihrer Stelle wird der Verband die Vereinsmitgliedschaft erwerben und ausüben. Für die Tätigkeit des Verbandes im Verein gilt 3.4.2. letzter Satz entsprechend.

3.5. Die Verbandsmitglieder haben den Verband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die die Aufgaben des Verbandes berühren, zu unterrichten, ihm jederzeit Auskunft zu erteilen sowie Akten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Verkaufsrechte, Satzungsrechte und sonstige Rechte der Mitgliedsgemeinden, die nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung auf den Verband übergegangen sind, werden die Mitglieder zugunsten des Verbandes ausüben, falls und soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgabe erforderlich ist.

3.6. Der Verband behält sich vor, nach Gründung darüber zu entscheiden, in welche der durch die Mitglieder abgeschlossenen Verträge, die der Realisierung der Vorhaben im Rahmen der Wasserver- und Abwasserentsorgung dienen, der Verband eintritt.

§ 4

Unternehmen

4.1. Wenn als Mittel zur Durchführung der Aufgabe in § 3 Bauten, Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und Gewässern und ähnliche Maßnahmen unternommen werden (Unternehmen), sind diese in einem Plan (Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) darzustellen. Über die Ausführung des Planes sowie seiner wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung.

4.2. Der Verband unterrichtet sämtliche Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen ihre Beendigung an. Nach Beendigung der Arbeiten prüft die zuständige Fachbehörde, ob die Arbeiten sachgemäß ausgeführt sind.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

5.1. Bei entsprechender Darstellung im Plan ist der Verband befugt, das Verbandsunternehmen auf Grundstücken der Verbandsmitglieder durchzuführen. Die Mitglieder sind hierfür angemessen zu entschädigen.

5.2. Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, darf der Verband nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen. Wird die Zustimmung verweigert, macht der Verband der Aufsichtsbehörde entsprechende Mitteilung.

5.3. Der Verband hat dafür zu sorgen, daß der Ertragszustand der in Anspruch genommenen Grundstücke möglichst wenig beeinträchtigt und soweit möglich nach der Benutzung wiederhergestellt wird.

5.4. Durch Satzungsänderungen können weitere Beschränkungen des Grundeigentums und der vom Eigentümer hergeleiteten Rechte zur Erleichterung der Aufgabe des Verbandes vorgeschrieben werden.

5.5. Die dem Grundstückseigentümer zu zahlende Entschädigung wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, wenn keine Einigung, um die sich der Verband bemühen wird, zustande kommt. Gegen den Bescheid ist die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig, die binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe zu erheben ist.

§ 6

Verbandsorgane

6.1. Der Verband verwaltet sich selbst in eigener Verantwortung durch seine Organe.

6.2. Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Vorstand und der Verbandsvorsteher.

§ 7

Vorstand

7.1. Der Vorstand besteht aus einem Verbandsvorsteher und vier weiteren Mitgliedern, von denen einer zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers gewählt wird. Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung gewählt.

7.2. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

7.3. Die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter verpflichtet den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter durch Handschlag an Eides statt auf eine treue und gewissenhafte Ausübung des Amtes. Die anderen Vorstandsmitglieder werden vom Verbandsvorsteher zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Einhaltung der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

7.4. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Verbandsversammlung kann beschließen, daß einzelne Mitglieder des Vorstandes eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung erhalten.

7.5. Der Vorstand wird für die Dauer der jeweils geltenden Legislaturperiode gewählt. Der Vorstand übt sein Amt auch nach Ablauf der Legislaturperiode aus, bis ihn die Verbandsversammlung entlastet und einen neuen Vorstand eingesetzt hat.

7.6. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist es für den Rest der Amtszeit durch ein neu gewähltes Mitglied zu ersetzen.

7.7. Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Sonstige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

8.1. Der Vorstand beschließt über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, die nicht gem. § 11 der Verbandsversammlung vorbehalten sind. An Beschlüsse der Verbandsversammlung ist er gebunden. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
- Anträge zur Änderung des Mitgliederverzeichnisses,
- Aufstellung der für die Veranlagung zu etwaigen Umlagen geltenden Richtlinien,
- Abschluß von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von max. 100 TDM enthalten; diese Wertgrenze darf nur in Havariesituationen überschritten werden,
- Einstellung und Entlassung (Kündigung) etwaiger Angestellter und Arbeiter des Verbandes, Erlass einer Dienstordnung und
- Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.

Der Vorstand wird ferner den Verbandsvorsteher beraten, welcher für die Vorbereitung der Beschlüsse und deren Ausführung verantwortlich ist.

8.2. Der Vorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Kommissionen einsetzen, denen auch Personen, die im Vorstand keinen Sitz haben, angehören können.

§ 9

Geschäfte des Verbandsvorstehers

9.1. Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.

9.2. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.

9.3. Zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers gehört insbesondere, soweit erforderlich:

- die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung gem. Ziff. 9.4.,
- der Vorsitz im Vorstand,
- die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes,
- die Aufsicht über die Verbandsarbeit und die Überwachung von Verbandsanlagen und vom Verband beauftragter Dritter,
- die Anforderung und Einziehung etwaiger Verbandsbeiträge,
- die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse und
- die Prüfung der Kassenverwaltung.

9.4. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der handschriftlichen Unterzeichnung eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

§ 10

Sitzungen und Beschlüßfassungen des Vorstandes

10.1. Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Auf Verlangen mindestens eines Vorstandsmitgliedes wird der Verbandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandes einberufen.

10.2. In dringenden Fällen bedarf es weder einer Frist noch der Mitteilung der Tagesordnung. In der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

10.3. Die Aufsichtsbehörde kann an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Ihr kann das Rederecht eingeräumt werden.

10.4. Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde bekanntgegeben.

10.5. Der Vorsteher führt den Vorsitz. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder darf er den Vorsitz auf ein anderes Vorstandsmitglied delegieren.

10.6. Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit aller seiner Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

10.7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift aufzuzeichnen. Aufzuzeichnen sind mindestens der Anlaß des Beschlusses, das Abstimmungsergebnis sowie der genaue Wortlaut des Beschlusses. Die Beschlüsse sind in ein Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

10.8. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind; ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn bei der rechtzeitigen Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

10.9. Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gefaßt werden, sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.

§ 11

Aufgaben der Verbandsversammlung

11.1. Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

11.2. Die Verbandsversammlung berät den Vorstand zu allen wichtigen Geschäften. Im Bedarfsfall können aus Mitgliedern der Verbandsversammlung Kommissionen zusammengesetzt werden.

11.3. Die Verbandsversammlung hat ferner folgende Aufgaben:

- Wahl von Ausschüssen,
- Berufung und Abberufung der Schaubbeauftragten, die wenigstens einmal im Jahr die Verbandsanlagen und die in die Obhut des Verbandes gegebenen Grundstücke prüfen und Verlauf und Ergebnis der Prüfung in einem Schaubuch festhalten,
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlußfassung über das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder,
- Beschlußfassung über den Plan und die Erstellung des Planes,
- Festsetzung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und ihrer Stellvertreter,

- Festsetzung der Vergütung oder der Entschädigung für die Tätigkeit des Verbandsvorstehers und der Mitglieder des Vorstandes,
- die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verbandsvorsteher oder den Mitgliedern des Vorstandes einerseits und dem Verband andererseits,
- die Aufnahme von Darlehen,
- die Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- Beschlußfassung über die Änderungen, Erweiterungen und Reduzierungen der Verbandsaufgaben,
- Festsetzung des Erfolgsplanes, Investitionsplanes sowie der Veranlagungsrichtlinien,
- Bestellung von Rechnungs- und Wirtschaftsprüfern,
- Durchführung von Investitionen mit einem Wertvolumen von mindestens 100.000 DM und
- Beschlußfassung über sonstige Entscheidungen, die wegen ihrer Wichtigkeit und Tragweite für den Verband von den Vertretern der Verbandsmitglieder getroffen werden sollten.

- 11.4. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 12

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- 12.1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Nicht stimmberechtigte Mitglieder dürfen beratend teilnehmen.
- 12.2. Vorstandsmitglieder sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines stimmberechtigten Mitgliedes der Versammlung angehören.
- 12.3. Jedes Verbandsmitglied stellt einen Vertreter.
- 12.4. Jeder Vertreter gem. Ziff. 12.3. hat bei Entscheidungen der Verbandsversammlung je angefangene 100 Einwohner 1 Stimme. **Maßgeblich ist die jeweils vier Wochen vor der Sitzung der Verbandsversammlung von den Einwohnermeldeämtern der zum Einzugsbereich des Verbandes gehörenden Städte und Ämter abzufordernde Einwohnerzahl.**
- 12.5. Vertreter können sein:
- Bürgermeister oder
 - von der jeweiligen Kommunalvertretung dazu bestimmte Person.
- Die Verbandsmitglieder werden für jeden abgesandten Vertreter einen Stellvertreter bestellen, der dem Vorsitzenden mitzuteilen ist. Die Fähigkeit, Vertreter in der Verbandsversammlung zu sein, entfällt automatisch, sobald die Voraussetzungen gem. Satz 1 weggefallen sind.
- 12.6. Nach Ablauf der Wahlperiode des Verbandsmitgliedes bleiben Vertreter und Stellvertreter solange Vertreter in der Verbandsversammlung, bis die neu gewählten Kommunalvertretungen neue Vertreter und Stellvertreter für die Abordnung in den Verband bestellt haben.

§ 13

Sitzungen und Beschlußfassungen der Verbandsversammlung

- 13.1. Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zweimal im Jahr, bei Bedarf öfter, zu einer Sitzung ein.
- 13.2. Der Verbandsvorsitzende wird die Verbandsversammlung ferner dann einberufen, wenn der Vorstand dies vorschlägt oder mindestens ein Viertel der Vertreter der Verbandsversammlung dies schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden beantragt.
- 13.3. Die Einberufung der Verbandsversammlung muß mit einer Frist von mehr als 2 Wochen erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, worauf gegebenenfalls in der Ladung hinzuweisen ist.
- 13.4. Über einen Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens 2 Wochen vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn 3/4 der Gesamtstimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.
- 13.5. Der Verbandsvorsitzende lädt ferner die Vorstandsmitglieder, nach Bedarf die Aufsichtsbehörde und sonstige von der Tagesordnung Betroffene ein.
- 13.6. Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter der Mitglieder sowie der diesen zustehenden Stimmrechte aufzustellen. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht offenzulegen. Es ist vom Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- 13.7. Die Mitglieder des Vorstandes, die Aufsichtsbehörde und die geladenen Behörden sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen, die Mitglieder des Vorstandes außerdem, Anträge zu stellen.
- 13.8. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlußfassung zu stellen.
- 13.9. Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und mindestens einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied zu unterschreiben. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde und den Mitgliedsgemeinden zu übersenden.
- 13.10. Ein Mitglied, das durch Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann weder für sich noch für einen anderen das Stimmrecht ausüben.
- 13.11. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der 2/3 Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 13.12. Beschlüsse, deren Gegenstand der Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern (Änderung der Verbandssatzung) und die Auflösung des Verbandes ist, bedürfen mindestens einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefaßt werden. Die Änderung der Verbandsaufgabe und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 13.13. Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen und die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen bzw. Stimmen beschlossen werden wird. Ungeachtet der Einhaltung von Form- und Fristenordnungen ist die Verbandsversammlung beschlußfähig, wenn die Mitglieder mit 3/4 aller Stimmen zustimmen.

- 13.14. Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Aufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

- 13.15. Der Vorstand wird an allen Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen.

§ 14

Verbandsverwaltung

Soweit für die Erfüllung der Verbandsaufgabe Verwaltungsaufwand verbleibt, der nicht durch beauftragte Dritte erledigt wird, wird die Verbandsversammlung darüber beschließen, ob eine eigene Verbandsverwaltung geschaffen wird, Fachkräfte eingestellt werden oder der Verband sich einer leistungskräftigen Verwaltung eines Verbandsmitgliedes (Einrichtungsleihe) bedient. Im Falle der Einrichtungsleihe sind die Befugnisse, Aufgaben und die Vergütung der beauftragten Verwaltung in einem gesonderten Vertrag zu regeln, über den die Verbandsversammlung beschließt. Bei der Festsetzung der Vergütung ist zu berücksichtigen, daß die Mitglieder dem Verband besonders verpflichtet sind und deshalb eine über Kostendeckung hinausgehende Vergütung nicht verlangt werden kann.

§ 15

Haushalt

- 15.1. Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Die Haushaltssatzung des Verbandes mit ihren Anlagen ist von der Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Die in der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist der Rechtsaufsichtsbehörde einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen. Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er gliedert sich in einen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt.
- 15.2. Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Januar.
- 15.3. Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gem. dem Haushaltsplan auf und legt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zur Prüfung vor.
- 15.4. Die Prüfung der Jahresrechnung ist Aufgabe des Gemeindeprüfungsamtes der Aufsichtsbehörde. Es wird geprüft, ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist, ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind und mit der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen.
- 15.5. Der Verbandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 16

Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

- 16.1. Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu verwalten.
- 16.2. Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.
- 16.3. Der Vorstand hat das Recht, in Fällen äußerster Dringlichkeit anstelle des Verbandsausschusses oder der Verbandsversammlung Entscheidungen nach § 21 Abs. 3 der Komm. Verf. zu treffen, die der nachträglichen Genehmigung durch die Verbandsversammlung bedürfen. War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befaßt, so beruft der Verbandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

§ 17

Darlehen

- 17.1. Der Verband ist berechtigt, einmalige außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Darlehens- und Kreditaufnahmen sowie der Abschluß kreditähnlicher Geschäfte bedürfen in jedem Falle der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 17.2. Zur Tilgung etwaiger Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beträge zur Zins- und Tilgungsleistung im Verwaltungshaushalt zu erwirtschaften und zur Tilgungsleistung dem Vermögenshaushalt zuzuführen und dort als Ausgabeplanansatz zu veranschlagen.

§ 18

Beiträge

- 18.1. Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.**
- 18.2. Ziel des Verbandes ist, sämtliche Ausgaben und Investitionen auf Dauer, soweit zulässig, durch die Erhebung von Gebühren und Umlagen von Benutzern der Anlagen und Einrichtungen des Verbandes abzudecken und so dafür zu sorgen, daß etwaige Beitragspflichten der Mitglieder gering bleiben. Dazu wird der Verband durch seine Verbandsversammlung unter Ausübung der Gebührenhoheit seiner Mitglieder entsprechende Beitrags- und Gebührensatzungen beschließen.
- 18.3. Die Umlagen gem. 18.1. bestehen in Geldleistungen. Sie sind öffentliche Lasten.
- 18.4. Ausgeschiedene Mitglieder bleiben zur Zahlung der bis zum Ausscheiden gem. 18.1. festgesetzten Umlagen verpflichtet. Ausscheidende Mitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben ohne Rücksicht auf die Weiterführung ihres Betriebes im bisherigem Umfang ihre Beitragspflichten für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständigen Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.
- 18.5. Die Veranlagung der Mitglieder gem. 18.1. erfolgt durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung durch den Verbandsvorsteher.
- 18.6. Die Verbandsversammlung beschließt alljährlich im Rahmen der Haushaltssatzung über die Höhe der von den Mitgliedern aufzubringenden Umlagen. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 18.7. Mitglieder, die ihre Umlage nicht rechtzeitig leisten, haben Säumniszuschläge zu zahlen, deren Höhe nach dem Kommunalabgabengesetz § 7 ff. in Verbindung mit der Abgabenordnung festzusetzen ist. Beitragsforderungen können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Der Verbandsvorsteher beantragt die Vollstreckung bei der Aufsichtsbehörde.
- 18.8. Wenn ein Mitglied seine Umlage nicht oder nicht rechtzeitig leisten kann, sind die übrigen Mitglieder verpflichtet, für den Ausfall im Verhältnis zu den von ihnen zu leistenden Beiträgen einzutreten.

§ 19

Dienstkräfte

- 19.1. Falls und soweit zur Erfüllung der Verbandsaufgabe erforderlich, stellt der Verbandsvorsteher Geschäftsführer, genügend ausgebildete Techniker und Kassenverwalter ein.

Die Aufnahme von Bestimmungen über die hauptberufliche Einstellung von Beamten und Angestellten in die Zweckverbandssatzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Verbandsversammlung setzt die Vergütung der eingestellten Dienstkräfte fest und legt den Beschluß der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vor. Die eingestellten Dienstkräfte sind Angestellte des Verbandes.

19.2. Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluß über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 20 Bekanntmachung

20.1. Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes werden im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, daß sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

20.2. Sonstige, nur für die Mitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden den Mitgliedern schriftlich zugestellt.

§ 21 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

§ 22 Aufsichtsbehörde

22.1. Rechtsaufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Bad Freienwalde.

22.2. Für folgende Geschäfte bedarf der Verband der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

- unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
- Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite) gem. 17.1. Satz 2,
- Verträge mit einem Mitglied des Vorstandes,
- Gewährung von Darlehen und anderen Krediten an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes,
- Bestellung von Sicherheiten,
- Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

Die Genehmigung ist ferner zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der vorstehenden Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen. Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine mit einem Höchstbetrag zu gebende Ermächtigung der Aufsichtsbehörde. Die Ermächtigung erlischt mit Ablauf des Rechnungsjahres. Der Höchstbetrag soll etwa ein Sechstel des jeweiligen Verbandshaushaltes nicht unterschreiten.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 25. Mai 1993

Der Verbandsvorsitzende

2.2. Änderungssatzungen

Die Änderungssatzungen haben nach Maßgabe des Stabilisierungsgesetzes den nachfolgenden Wortlaut: (Änderungen nach dem Stabilisierungsgesetz wurden jeweils fett und kursiv hervorgehoben. Andere Änderungen wie z. B. orthographische oder grammatikalische Korrekturen sowie das Ersetzen offensichtlich fehlender Buchstaben oder Wörter wurden stillschweigend vorgenommen. Die neuen Regelungen der Rechtschreibung bleiben unberücksichtigt.)

22.1. Die Satzung über die Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim gemäß § 4 i. V. m. § 7 Stabilisierungsgesetz vom 29. September 1993, in Kraft getreten am 29. 09. 1993, gilt nach Maßgabe des Stabilisierungsgesetzes mit folgendem Wortlaut:

Satzung über die Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim gemäß § 4 i. V. m. § 7 Stabilisierungsgesetz vom 29. September 1993

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 04. 11. 1992 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 2.1. wird wie folgt geändert:

Das Wort „Gründungsmitglieder“ wird durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt und es wird nach dem Wort „Frankenfelde“ ein Komma gesetzt und die Wörter „Güstebieser Loose“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 29. 09. 1993 in Kraft.

22.2. Die Satzung über die Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim gemäß § 4 i. V. m. § 7 Stabilisierungsgesetz vom 16. 02. 1994, in Kraft getreten am 01. 05. 1994, gilt nach Maßgabe des Stabilisierungsgesetzes mit folgendem Wortlaut:

Satzung über die Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim gemäß § 4 i. V. m. § 7 Stabilisierungsgesetz vom 16. Februar 1994

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 04. 11. 1992, geändert durch die Satzung über die Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim gemäß § 4 i. V. m. § 7 Stabilisierungsgesetz vom 29. 09. 1993, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 2.1. wird wie folgt geändert:

Es werden nach dem Wort „Wriezen“ die Wörter „und die Stadt Bad Freienwalde“ sowie nach den Wörtern „Zäckericker Loose“ ein Komma und die Wörter „Brunow, Beiersdorf, Dannenberg/Mark, Falkenberg/Mark, Krüge/Gersdorf, Leuenberg, Schiffmühle, Steinbeck und Wölsickendorf-Wollenberg“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. 05. 1994 in Kraft.

22.3. Die Satzung über die Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim gemäß § 4 i. V. m. § 7 Stabilisierungsgesetz vom 16. 02. 1994, in Kraft getreten am 11. 05. 1994, gilt nach Maßgabe des Stabilisierungsgesetzes mit folgendem Wortlaut:

Satzung über die Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim gemäß § 4 i. V. m. § 7 Stabilisierungsgesetz vom 16. Februar 1994

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 04. 11. 1992, zuletzt geändert durch die Satzung über die Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim gemäß § 4 i. V. m. § 7 Stabilisierungsgesetz vom 16. 02. 1994, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 2.1. wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Haselberg“ wird ein Komma gesetzt und es wird das Wort „Heckelberg“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 11. 05. 1994 in Kraft.

22.4. Die 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 04. Juni 1997 gemäß § 3 Abs. 2 Zweckverbandssicherungsgesetz (ZwVerbSG) vom 04. 12. 1996 hat folgenden Wortlaut:

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim gemäß § 3 Abs. 2 ZwVerbSG vom 04. 12. 1996 (GVBl. Teil I, Nr. 25)

2. Änderungssatzung vom 04. 06. 1997

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim hat aufgrund ihres Beschlusses vom 16. 02. 1994 über die Aufnahme der Städte/Gemeinden Bad Freienwalde, Beiersdorf, Brunow, Dannenberg, Falkenberg, Heckelberg, Krüge/Gersdorf, Leuenberg, Schiffmühle, Steinbeck und Wölsickendorf/Wollenberg in den Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim am 04. 06. 1997 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 04. 11. 1992 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 04. 11. 1992 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

Abs. 2.1. wird wie folgt ergänzt:

Dem Verband sind zum 02. 04. 1994 (Auflösung des TAZ Bad Freienwalde-Höhe-Insel) weitere Mitglieder beigetreten:

Stadt Bad Freienwalde, Beiersdorf, Brunow, Dannenberg, Falkenberg, Heckelberg, Krüge/Gersdorf, Leuenberg, Schiffmühle, Steinbeck und Wölsickendorf/Wollenberg.

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung der Satzung wird gemäß § 3 Abs. 2 ZwVerbSG mit dem Zeitpunkt wirksam, zu dem der Beitritt erfolgt ist.

Bad Freienwalde, den 04. 06. 1997

Fuhge
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Siebert
Verbandsvorsteher

2.2.5. Die Satzung über die Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim gemäß § 5 i. V. m. § 8 Stabilisierungsgesetz vom 16. 03. 1994, in Kraft getreten am 17. 03. 1994, gilt nach Maßgabe des Stabilisierungsgesetzes mit folgendem Wortlaut:

Satzung über die Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim gemäß § 5 i. V. m. § 8 Stabilisierungsgesetz vom 16. März 1994

**Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 04. 11. 1992, zuletzt geändert durch die Satzung über die Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim gemäß § 4 i. V. m. § 7 Stabilisierungsgesetz vom 16. 02. 1994, wird wie folgt geändert:

- § 1 Absatz 2. wird wie folgt gefasst:
„Der Verband hat seinen Sitz in Bad Freienwalde, Land Brandenburg.“
- § 7 Absatz 7.1. Satz 1 wird wie folgt geändert:
Das Wort „vier“ wird durch das Wort „acht“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 17. 03. 1994 in Kraft.

2.2.6. Die Satzung über die Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim gemäß § 4 i. V. m. § 7 Stabilisierungsgesetz vom 16. 03. 1994, in Kraft getreten am 10. 05. 1994, gilt nach Maßgabe des Stabilisierungsgesetzes mit folgendem Wortlaut:

Satzung über die Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim gemäß § 4 i. V. m. § 7 Stabilisierungsgesetz vom 16. März 1994

**Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 04. 11. 1992, zuletzt geändert durch die Satzung über die Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim gemäß § 5 i. V. m. § 8 Stabilisierungsgesetz vom 16. 03. 1994, wird wie folgt geändert:

- § 2 wird wie folgt geändert:
Absatz 2.1. wird wie folgt geändert:
Nach den Wörtern „Dannenberg/Mark“ wird ein Komma gesetzt und das Wort „Eichwerder“ eingefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 10. 05. 1994 in Kraft.

2.2.7. Die 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 04. Juni 1997 gemäß § 3 Abs. 2 Zweckverbandssicherungsgesetz (ZwVerbSG) vom 04. 12. 1996 hat folgenden Wortlaut:

**3. Satzung zur Änderung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim gemäß § 3 Abs. 2 ZwVerbSG vom 04. 12. 1996 (GVBl. Teil I, Nr. 25)
3. Änderungssatzung vom 04. 06. 1997**

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim hat aufgrund ihres Beschlusses vom 16. 03. 1994 über die Aufnahme der Gemeinde Eichwerder in den Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim am 04. 06. 1997 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 04. 11. 1992 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 04. 11. 1992 wird wie folgt ergänzt:

- § 2 wird wie folgt geändert:
Abs. 2.1. wird wie folgt ergänzt:
Dem Verband sind zum 16. 03. 1994 weitere Mitglieder beigetreten: Eichwerder

Artikel II

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Die Änderung der Satzung wird gemäß § 3 Abs. 2 ZwVerbSG mit dem Zeitpunkt wirksam, zu dem der Beitritt erfolgt ist.
Bad Freienwalde, den 04. 06. 1997

Fuhge Siebert
Vorsitzender der Verbandsversammlung Verbandsvorsteher

2.2.8. Die Satzung über die Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim gemäß § 5 i. V. m. § 9 Stabilisierungsgesetz vom 27. 04. 1994, in Kraft getreten am 28. 04. 1994, gilt nach Maßgabe des Stabilisierungsgesetzes mit folgendem Wortlaut:

Satzung über die Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim gemäß § 5 i. V. m. § 9 Stabilisierungsgesetz vom 27. April 1994

**Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 04. 11. 1992, zuletzt geändert durch die Satzung über die Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim gemäß § 4 i. V. m. § 7 Stabilisierungsgesetz vom 16. 03. 1994, wird wie folgt geändert:

- § 3 Absatz 3.4. wird wie folgt geändert:
Der Punkt 3.4.1. erhält folgende neue Fassung:

„Die Mitgliedsgemeinden des Verbandes haben mit ihrem Beitritt ihre Ansprüche gegenüber der Märkischen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH i. L. Frankfurt/Oder, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Frankfurt/Oder unter HRB 43,
– auf Verteilung des Vermögens der Gesellschaft im Zuge der Liquidation gemäß § 72 des GmbH-Gesetzes,
– auf Übertragung der Betriebe und Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung gemäß Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages in Verbindung mit dem Kommunalvermögensgesetz,
– auf Restitution von Vermögensgegenständen nach Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages, soweit die Voraussetzungen dazu gegeben sind, auf den Verband übertragen.“

- § 10 Absatz 10.8. Satz 1 wird wie folgt geändert:
Das Wort „drei“ wird durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- § 13 Absatz 13.13. Satz 1 wird wie folgt geändert:
Das Wort „mindestens“ wird durch die Wörter „mehr als“ ersetzt.
- § 20 wird wie folgt geändert:
Der Absatz 20.1. erhält folgende Fassung:
„Öffentliche Bekanntmachungen sollen im Amtsblatt des Landkreises Märkisch-Oderland veröffentlicht werden.“
- § 22 wird wie folgt geändert:
Der Absatz 22.1. erhält folgende Fassung:
„Rechtsaufsichtsbehörde ist der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 28. 04. 1994 in Kraft.

2.2.9. Die Satzung über die Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim gemäß § 4 i. V. m. § 7 Stabilisierungsgesetz vom 25. 10. 1994, in Kraft getreten am 25. 10. 1994, gilt nach Maßgabe des Stabilisierungsgesetzes mit folgendem Wortlaut:

Satzung über die Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim gemäß § 4 i. V. m. § 7 Stabilisierungsgesetz vom 25. Oktober 1994

**Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 04. 11. 1992, zuletzt geändert durch die Satzung über die Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim gemäß § 5 i. V. m. § 9 Stabilisierungsgesetz vom 27. 04. 1994, wird wie folgt geändert:

- § 2 wird wie folgt geändert:
Absatz 2.1. wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Rathsdorf“ wird ein Komma gesetzt und das Wort „Neuküstrinchen“ eingefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 25. 10. 1994 in Kraft.

2.2.10. Die 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 04. Juni 1997 gemäß § 3 Abs. 2 Zweckverbandssicherungsgesetz (ZwVerbSG) vom 04. 12. 1996 hat folgenden Wortlaut:

**4. Satzung zur Änderung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim gemäß § 3 Abs. 2 ZwVerbSG vom 04. 12. 1996 (GVBl. Teil I, Nr. 25)
4. Änderungssatzung vom 04. 06. 1997**

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim hat aufgrund ihres Beschlusses vom 25. 10. 1994 über die Aufnahme der Gemeinde Neuküstrinchen in den Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim am 04. 06. 1997 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 04. 11. 1992 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 04. 11. 1992 wird wie folgt ergänzt:

- § 2 wird wie folgt geändert:
Abs. 2.1. wird wie folgt ergänzt:
Dem Verband sind zum 25. 10. 1994 weitere Mitglieder beigetreten: Neuküstrinchen

Artikel II

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Die Änderung der Satzung wird gemäß § 3 Abs. 2 ZwVerbSG mit dem Zeitpunkt wirksam, zu dem der Beitritt erfolgt ist.
Bad Freienwalde, den 04. 06. 1997

Fuhge Siebert
Vorsitzender der Verbandsversammlung Verbandsvorsteher

2.2.11. Die 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 24. 05. 1995 ist am 13. 07. 1995 in Kraft getreten und gilt nach Maßgabe des Stabilisierungsgesetzes mit folgendem Wortlaut als beschlossen:

1. Änderungssatzung zur Satzung des TAVOB

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim beschloß in ihrer Sitzung am 04. 11. 1992 folgende Satzung:

Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim

Die Satzung des TAVOB vom 04. 11. 1992 wird wie folgt geändert:

1. Änderungssatzung zur Satzung des TAVOB

1. Die Präambel wird ab Satz 2 wie folgt geändert:
„Rechtsgrundlage sind die §§ 1 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. 12. 1991 (GVBl. BB. S. 685). Auf der Grundlage des § 9 GKG beschloß die Verbandsversammlung auf ihrer Sitzung am 04. 11. 1992 nachfolgende Satzung, die mit Schreiben vom 11. 05. 1993 durch den Landrat des Kreises Bad Freienwalde genehmigt wurde:
2. § 1 wird wie folgt geändert:
Es wird der Absatz 5 angefügt:
„5. Der Verband führt ein Dienstsiegel, das aus dem Wappen des Landes Brandenburg und dem Namen des Verbandes in Umschrift besteht. Das Siegel hat einen Durchmesser von 3,5 cm.“
3. § 2 Abs. 2.1. wird wie folgt geändert:
Dem Absatz 2.1. wird folgendes angefügt:
„Dem Verband sind weitere Mitglieder beigetreten: Die Stadt Bad Freienwalde, Beiersdorf, Brunow, Dannenberg, Eichwerder, Falkenberg, **Güstebieser Loose**, Heckelberg, Krüge-Gersdorf, Leuenberg, Schiffmühle, Steinbeck, Wölsickendorf/Wollenberg, Neuküstrinchen“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
Der Absatz 6.1. wird ersatzlos gestrichen; die Nummerierung entfällt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
a) Der Absatz 7.1. wird wie folgt geändert: das Wort „vier“ wird durch das Wort „acht“ ersetzt.
b) In Absatz 7.2. wird der zweite Satz ersatzlos gestrichen.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
a) Der Absatz 8.1. wird wie folgt geändert:
1. Stabstrich:
2. Stabstrich:
6. Stabstrich: die Worte „Erlaß einer Dienstordnung“ werden ersatzlos gestrichen.
b) Es wird folgender Absatz 8.3. angefügt:
„8.3. In dringenden Angelegenheiten des Verbandes, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, hat der Vorstand anstelle der Verbandsversammlung Entscheidungen zu treffen, die der nachträglichen Genehmigung durch die Verbandsversammlung bedürfen.“
7. § 10 wird wie folgt geändert:
a) Der Absatz 10.8. wird wie folgt geändert:
„10.8. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit des Vorstandes zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweitenmal einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.“
b) Der Absatz 10.9. wird ersatzlos gestrichen.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
Der Absatz 11.3. wird wie folgt geändert:
1. Stabstrich – wird ersatzlos gestrichen
9. Stabstrich „– Festsetzung der Entschädigung für die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsvorstehers.“
9. § 12 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 12.1. wird der zweite Satz ersatzlos gestrichen.
b) Der Absatz 12.2. wird wie folgt geändert:
„Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines stimmberechtigten Mitgliedes der Versammlung angehören.“
10. § 13 wird wie folgt geändert:
a) Der Absatz 13.1. wird wie folgt geändert:
Die Worte „mehr als“ werden durch das Wort „mindestens“ ersetzt.
b) Der Absatz 13.9. wird wie folgt geändert:
Im Satz 1 wird das Wort „aufzunehmen“ durch das Wort „anzufertigen“ ersetzt.
c) Der Absatz 13.15. wird ersatzlos gestrichen.
11. § 15 wird wie folgt geändert:
a) Der Absatz 15.1. wird wie folgt geändert:
„Da der Verband nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts geführt wird, ist nach § 103 GO i. V. m. § 2 GemHVO entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ein Wirtschaftsplan zu erlassen. Dieser besteht aus einem Erfolgsplan, einem Vermögensplan, einer Stellenübersicht, einem Investitionsplan und einer fünfjährigen Finanzplanung. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung ist gesondert zu beantragen. Eine Haushaltssatzung ist nicht zu erlassen. Der Wirtschaftsplan ist sofort oder im Laufe des Wirtschaftsjahres zu ändern, wenn sich zeigt, daß sich trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtert oder zum Ausgleich des Vermögensplanes höhere Zuschüsse der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder in der Stellenübersicht eine erhebliche Hebung der vorgesehenen Stellen erforderlich ist.“
b) Der Absatz 15.2. wird wie folgt geändert:
„Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden die Bestimmungen über Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.“
c) In Absatz 15.3. wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Wirtschaftsplan“ ersetzt.
d) Der Absatz 15.4. wird wie folgt geändert:
„Für die Jahresabschlußprüfung und die Entlastung gelten die Bestimmungen für Eigenbetriebe. Die Prüfung obliegt dem zuständigen Gemeindeprüfungsamt. Ergänzend zu den Prüfungen der Jahresabschlüsse durch Wirtschaftsprüfer unterliegt der Verband den überörtlichen Prüfungen durch das Gemeindeprüfungsamt.“
e) In Absatz 15.5. wird das Wort „Vorstandes“ durch das Wort „Vorstehers“ ersetzt.
12. Die §§ 16 und 17 werden ersatzlos gestrichen. Die Nummerierungen nachfolgender Paragraphen werden entsprechend verändert.
13. Nach § 15 wird folgender § 16 angefügt:
„Wahlen

Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Bei Personalfragen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.“

14. § 17 wird wie folgt geändert:
a) Der Absatz 17.1. wird wie folgt geändert:
„Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.“
b) Der Absatz 17.2. wird wie folgt geändert:
„Der Verband hat nicht nur eine Gebührenhoheit, sondern eine **Abgabehoheit**. Deshalb kann der Verband neben den Gebühren auch Beiträge nach § 8 KAG erheben. Nach § 6 Abs. 1 KAG soll das Gebührenaufkommen den Finanzbedarf decken (Kostendeckungsprinzip), aber nur im Rahmen des Vertretbaren und Gebotenen (§ 75 GO Bbg). Nur soweit aufwanddeckende Gebühren nicht möglich sind, dürfen von den Verbandsmitgliedern zum Verlustausgleich Umlagen erhoben werden. Diese Umlage ist nach § 19 Abs. 2 GKG durch die Kommunalaufsicht genehmigungspflichtig. Ziel des Verbandes ist die Aufgabenerfüllung innerhalb eines finanziell tragbaren Rahmens, d. h. wirtschaftlich und sparsam, um die Gebührenbelastung für die Bürger und die finanzielle Belastung der Kommunen in vertretbarer Höhe zu halten.“
c) Der Absatz 17.6. wird wie folgt geändert:
„Die Umlage ist im Wirtschaftsplan für jedes Haushaltsjahr neu festzulegen, weil der Verband nach dem Eigenbetriebsrecht geführt wird. Die Haushaltssatzung entfällt.“
15. § 18 wird wie folgt geändert:
Nach Absatz 18.1. wird folgender Absatz 18.2. angeführt:
„Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluß über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.“
16. § 19 wird wie folgt geändert:
Absätze 19.1. bis 19.3. werden wie folgt geändert:
1. Bekanntmachungen erfolgen durch den Verbandsvorsteher.
2. Die Bekanntmachungen über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung erfolgen durch den Verbandsvorsteher in der Märkischen Oderzeitung (Region Bad Freienwalde).
3. Für sonstige Bekanntmachungen gilt Abs. 2 entsprechend.
4. Die Verbandssatzung und deren Änderungen werden in der Märkischen Oderzeitung (Region Bad Freienwalde) bekanntgemacht.
5. Sonstige Satzungen oder sonstige Vorschriften des Verbandes werden in der Märkischen Oderzeitung (MOZ), Region Bad Freienwalde, bekanntgemacht.
6. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so ist die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile als Ersatzbekanntmachung durch Auslegung in der Verwaltung **des Verbandes** während der Dienststunden **für zwei Wochen** zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung wird von dem Verbandsvorsteher angeordnet. Die Anordnung enthält genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung und wird zusammen mit der Satzung gemäß Abs. 4 veröffentlicht.“
17. § 20 (vorher § 21) wird ersatzlos gestrichen.
Die Nummerierungen nachfolgender Paragraphen werden entsprechend verändert“
18. § 21 wird wie folgt geändert:
„Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.“

Siebert
Vorsitzender d. Verbandsversammlung

Fuhge
Verbandsvorsteher

Bad Freienwalde, den 24. 05. 1995

SATZUNG
des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim
Präambel

In Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Erhalt und die Entwicklung der Landschaften des Oderbruches und des Barnim, vornehmlich einer gesunden Infrastruktur der Gemeinden, schließen sich die in § 2.1. aufgeführten Städte und Gemeinden zum Verband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Oderbruch-Barnim zusammen.

Rechtsgrundlage sind die §§ 1 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. 12. 1991 (GVBl. BB. S. 685).

Auf der Grundlage des § 9 GKG beschloß die Verbandsversammlung auf ihrer Sitzung am 04. 11. 1992 nachfolgende Satzung, die mit Schreiben vom 11. 05. 1993 durch den Landrat des Kreises Bad Freienwalde genehmigt wurde und durch Verbandsbeschluß Nr. 01/95 am 24. 05. 1995 geändert wurde:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsnatur, Verbandsgebiet, Dienstsiegel

1. Der Verband führt den Namen Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim (im folgenden Verband genannt).
2. Der Verband hat seinen Sitz in Bad Freienwalde, Land Brandenburg.
3. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist als juristische Person gemeinnützig und rechtsfähig.
4. Das Verbandsgebiet ist das Gebiet der beteiligten Gemeinden und Städte nach § 2 Abs. 2.1.
5. Der Verband führt ein Dienstsiegel, das aus dem Wappen des Landes Brandenburg und dem Namen des Verbandes in Umschrift besteht. Das Siegel hat einen Durchmesser von 3,5 cm.

§ 2 Mitglieder

- 2.1. Gründungsmitglieder des Verbandes sind die Stadt Wriezen und die Gemeinden Altreetz, Altwriezen/Beauregard, Bliedorf, Frankenfelde, Haselberg, Lüdersdorf/Biesdorf, Mädewitz, Neulewin, Neulietzegörcke, Neureetz, Neurüdnitz, Rathsdorf/Neugaul, Schulzendorf, Sternebeck/Harnekop, Wustrow, Zäckericker Loose. Dem Verband sind weitere Mitglieder beigetreten: Die Stadt Bad Freienwalde, Beiersdorf, Brunow, Dannenberg, Eichwerder, Falkenberg, **Güstebieser Loose**, Heckelberg, Krüge-Gersdorf, Leuenberg, Schiffmühle, Steinbeck, Wölsickendorf/Wollenberg, Neuküstrinchen.
- 2.2. Mitglieder des Verbandes können Gemeinden werden, die im Verbandsgebiet liegen, an dieses angrenzen oder bei denen sich die Mitgliedschaft aus anderen Gründen anbietet.
- 2.3. Das Ausscheiden und die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beschluß der Verbandsversammlung und ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 2.4. Der Verbandsvorsteher führt ein Mitgliedsverzeichnis und hält es auf dem laufenden. Er wird ferner eine Übersichtskarte erstellen und aktuell halten, in der das Gebiet des Verbandes dargestellt ist.

§ 3 Aufgabe des Verbandes

- 3.1. Aufgabe des Verbandes ist die Trinkwasserversorgung sowie die Abwasserbehandlung innerhalb des Verbandsgebietes.
 - 3.1.1. Zur Trinkwasserversorgung wird der Verband alle erforderlichen inner- und überörtlichen Wasserversorgungseinrichtungen bzw. Leitungssysteme nach Maßgabe einer noch zu beschließenden Wassersatzung betreiben, er- und unterhalten. Soweit erforderlich, wird der Verband weitere Wasserversorgungseinrichtungen herstellen bzw. bereits bestehende Einrichtungen erweitern.
 - 3.1.2. Im Bereich der Abwasserentsorgung wird der Verband im Verbandsgebiet anfallende Abwässer (Schmutz- und Niederschlagswasser) nach Maßgabe einer gesonderten Abwassersatzung übernehmen, ableiten und den gesetzlichen Anforderungen entsprechend behandeln. Zu diesem Zweck wird er insbesondere die erforderlichen kommunalen Abwassersammler, Entlastungsanlagen, Abwasserbehandlungsanlagen planen, errichten, betreiben und unterhalten.
- 3.2. Der Verband erstellt ein Verzeichnis seiner Anlagen (Verbandsplan bzw. Lagerbuch), aus dem ihre Art und ihre Maße, Unterhaltung, Betrieb und Nutzung ersichtlich sind. Der Verbandsplan bzw. das Lagerbuch ist durch die Verbandsversammlung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung und Aufbewahrung vorzulegen.
- 3.3. Die Verbandsaufgabe kann auf Antrag des Vorstandes oder nach dessen Anhörung durch Beschluß der Verbandsversammlung geändert bzw. erweitert werden. Diese Änderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 3.4. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle zur Durchführung der Aufgaben vorhandenen Einrichtungen, einschließlich der mit diesen Grundstücken verbundenen Rechte und Pflichten in den Verband einzubringen, ebenso etwaige Fördermittel, Zuschüsse und verbilligte Kredite, die sie zur Bewältigung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erhalten.

Der Verband wird ermächtigt, Fördermittel, Zuschüsse und verbilligte Kredite im Namen der Verbandsmitglieder zu beantragen und in Empfang zu nehmen. Soweit und solange Anlagen und Einrichtungen entsprechend dem Treuhandgesetz vom 17. 7. 1990 im Eigentum der Betriebsgesellschaft MWA GmbH stehen und vor Weiterübertragung an den Wasser- und Abwasserverband noch in das Vermögen der Verbandsmitglieder zurückgeführt werden müssen, gilt folgendes:

- 3.4.1. Die Mitgliedergemeinden des Verbandes haben mit ihrem Beitritt ihre Ansprüche gegen die Märkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH i. L. Frankfurt/Oder, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Oder unter HRB 43,
 - auf Verteilung des Vermögens der Gesellschaft im Zuge der Liquidation gemäß § 72 des GmbH-Gesetzes,
 - auf Übertragung der Betriebe und Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung gemäß Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages in Verbindung mit dem Kommunalvermögensgesetz,
 - auf Restitution von Vermögensgegenständen nach Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages, soweit die Voraussetzungen dazu gegeben sind, auf den Verband übertragen.
- 3.4.2. Soweit eine Zuteilung der den Verbandsmitgliedern zustehenden Kapitalanteile noch durch Auseinandersetzung der Eigentümergemeinschaft, gebildet von allen Gemeinden und der Stadt im Gebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserbetriebes, zu erfolgen hat, übertragen die Verbandsmitglieder vorab ihre Zuteilungsrechte an den Verband. Bei der Auseinandersetzung der Eigentümergemeinschaft wird der Verband als Einheit auftreten mit dem Ziel, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Anlagen und Einrichtungen zu erlangen.
- 3.4.3. Die Verbandsmitglieder verzichten auf eine eigene Mitgliedschaft in der „Vereinigung der kommunalen Anteilseigner der MWA GmbH e. V.“. An ihrer Stelle wird der Verband die Vereinsmitgliedschaft erwerben und ausüben. Für die Tätigkeit des Verbandes im Verein gilt 3.4.2. letzter Satz entsprechend.
- 3.5. Die Verbandsmitglieder haben den Verband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die die Aufgaben des Verbandes berühren, zu unterrichten, ihm jederzeit Auskunft zu erteilen sowie Akten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Verkaufsrechte, Satzungsrechte und sonstige Rechte der Mitgliedsgemeinden, die nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung auf den Verband übergegangen sind, werden die Mitglieder zugunsten des Verbandes ausüben, falls und soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgabe erforderlich ist.
- 3.6. Der Verband behält sich vor, nach Gründung darüber zu entscheiden, in welche der durch die Mitglieder abgeschlossenen Verträge, die der Realisierung der Vorhaben im Rahmen der Wasser- und Abwasserentsorgung dienen, der Verband eintritt.

§ 4 Unternehmen

- 4.1. Wenn als Mittel zur Durchführung der Aufgabe in § 3 Bauten, Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und Gewässern und ähnliche Maßnahmen unternommen werden (Unternehmen), sind diese in einem Plan (Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) darzustellen. Über die Ausführung des Planes sowie seiner wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung.
- 4.2. Der Verband unterrichtet sämtliche Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen ihre Beendigung an. Nach Beendigung der Arbeiten prüft die zuständige Fachbehörde, ob die Arbeiten sachgemäß ausgeführt sind.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- 5.1. Bei entsprechender Darstellung im Plan ist der Verband befugt, das Verbandsunternehmen auf Grundstücken der Verbandsmitglieder durchzuführen. Die Mitglieder sind hierfür angemessen zu entschädigen.
- 5.2. Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, darf der Verband nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen. Wird die Zustimmung verweigert, macht der Verband der Aufsichtsbehörde entsprechende Mitteilung.
- 5.3. Der Verband hat dafür zu sorgen, daß der Ertragszustand der in Anspruch genommenen Grundstücke möglichst wenig beeinträchtigt und soweit möglich nach der Benutzung wiederhergestellt wird.
- 5.4. Durch Satzungsänderungen können weitere Beschränkungen des Grundeigentums und der vom Eigentümer hergeleiteten Rechte zur Erleichterung der Aufgabe des Verbandes vorgeschrieben werden.
- 5.5. Die dem Grundstückseigentümer zu zahlende Entschädigung wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, wenn keine Einigung, um die sich der Verband bemühen wird, zustande kommt. Gegen den Bescheid ist die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig, die binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe zu erheben ist.

§ 6 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Vorstand und der Verbandsvorsteher.

§ 7 Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus einem Verbandsvorsteher und acht weiteren Mitgliedern, von denen einer zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers gewählt wird. Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung gewählt.
- 7.2. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 7.3. Die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter verpflichtet den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter durch Handschlag an Eides statt auf eine treue und gewissenhafte Ausübung des Amtes. Die anderen Vorstandsmitglieder werden vom Verbandsvorsteher zur unparteilichen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen verpflichtet.
- 7.4. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufalles.
- 7.5. Der Vorstand wird für die Dauer der jeweils geltenden Legislaturperiode gewählt. Der Vorstand übt sein Amt auch nach Ablauf der Legislaturperiode aus, bis ihn die Verbandsversammlung entlastet und einen neuen Vorstand eingesetzt hat.
- 7.6. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist es für den Rest der Amtszeit durch ein neu gewähltes Mitglied zu ersetzen.
- 7.7. Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Sonstige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- 8.1. Der Vorstand beschließt über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, die nicht gem. § 11 der Verbandsversammlung vorbehalten sind. An Beschlüsse der Verbandsversammlung ist er gebunden. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
 - Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
 - Anträge zur Änderung des Mitgliederverzeichnisses,
 - Aufstellung der für die Veranlagung zu etwaigen Umlagen geltenden Richtlinien,
 - Abschluß von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Werte von max. 100 TDM enthalten; diese Wertgrenze darf nur in Havarie-situationen überschritten werden,
 - Einstellung und Entlassung (Kündigung) etwaiger Angestellter und Arbeiter des Verbandes und
 - Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.
 Der Vorstand wird ferner den Verbandsvorsteher beraten, welcher für die Vorbereitung der Beschlüsse und deren Ausführung verantwortlich ist.
- 8.2. Der Vorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Kommissionen einsetzen, denen auch Personen, die im Vorstand keinen Sitz haben, angehören können.
- 8.3. In dringenden Angelegenheiten des Verbandes, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, hat der Vorstand das Recht, zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Verband anstelle der Verbandsversammlung Entscheidungen zu treffen, die der nachträglichen Genehmigung durch die Verbandsversammlung bedürfen.

§ 9 Geschäfte des Verbandsvorstehers

- 9.1. Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Satzung, der Verbandsversammlung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes.
- 9.2. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.
- 9.3. Zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers gehört insbesondere soweit erforderlich:
 - die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung gem. Ziff. 9.4.,
 - der Vorsitz im Vorstand,
 - die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes,
 - die Aufsicht über die Verbandsarbeit und die Überwachung von Verbandsanlagen und vom Verband beauftragter Dritter,
 - die Anforderung und Einziehung etwaiger Verbandsbeiträge,
 - die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse und
 - die Prüfung der Kassenverwaltung.
- 9.4. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der handschriftlichen Unterzeichnung eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

§ 10

Sitzungen und Beschlüßfassungen des Vorstandes

- 10.1. Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Auf Verlangen mindestens eines Vorstandsmitgliedes wird der Verbandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandes einberufen.
- 10.2. In dringenden Fällen bedarf es weder einer Frist noch der Mitteilung der Tagesordnung. In der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.
- 10.3. Die Aufsichtsbehörde kann an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Ihr kann das Rederecht eingeräumt werden.
- 10.4. Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde bekanntgegeben.
- 10.5. Der Vorsteher führt den Vorsitz. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder darf er den Vorsitz auf ein anderes Vorstandsmitglied delegieren.
- 10.6. Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit aller seiner Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 10.7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift aufzuzeichnen. Aufzuzeichnen sind mindestens der Anlaß des Beschlusses, das Abstimmungsergebnis sowie der genaue Wortlaut des Beschlusses. Die Beschlüsse sind in ein Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- 10.8. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit des Vorstandes zurückgestellt worden und wird der Vorstandsvorstand zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweitenmal einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

§ 11

Aufgaben der Verbandsversammlung

- 11.1. Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
- 11.2. Die Verbandsversammlung berät den Vorstand zu allen wichtigen Geschäften. Im Bedarfsfall können aus Mitgliedern der Verbandsversammlung Ausschüsse zusammengesetzt werden.
- 11.3. Die Verbandsversammlung hat ferner folgende Aufgaben:
 - Wahl von Ausschüssen,
 - Berufung und Abberufung der Schaubbeauftragten, die wenigstens einmal im Jahr die Verbandsanlagen und die in die Obhut des Verbandes gegebenen Grundstücke prüfen und Verlauf und Ergebnis der Prüfung in einem Schaubuch festhalten,
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlußfassung über das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - Beschlußfassung über den Plan und die Erstellung des Planes,
 - Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und ihrer Stellvertreter,
 - Festsetzung der Entschädigung für die Tätigkeit der Mitglieder und des Verbandsvorstehers,
 - die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verbandsvorsteher oder den Mitgliedern des Vorstandes einerseits und dem Verband andererseits,
 - die Aufnahme von Darlehen,
 - die Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 - Beschlußfassung über die Änderungen, Erweiterungen und Reduzierungen der Verbandsaufgaben,
 - Festsetzung und Beschlußfassung des Erfolgsplanes, Vermögensplanes, Stellenübersicht, Investitionsprogrammes und einer fünfjährigen Finanzplanung,
 - Bestellung von Rechnungs- und Wirtschaftsprüfern,
 - Durchführung von Investitionen mit einem Wertvolumen von mindestens 100.000 DM und
 - Beschlußfassung über sonstige Entscheidungen, die wegen ihrer Wichtigkeit und Tragweite für den Verband von den Vertretern der Verbandsmitglieder getroffen werden sollten.
- 11.4. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 12

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- 12.1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- 12.2. Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines stimmberechtigten Mitgliedes der Versammlung angehören.
- 12.3. Jedes Verbandsmitglied stellt einen Vertreter.
- 12.4. Jeder Vertreter gem. Ziff. 12.3. hat bei Entscheidungen der Verbandsversammlung je angefangene 100 Einwohner 1 Stimme. **Maßgeblich ist die jeweils vier Wochen vor der Sitzung der Verbandsversammlung von den Einwohnern der zum Einzugsbereich des Verbandes gehörenden Städte und Ämter abzufordernde Einwohnerzahl.**
- 12.5. Vertreter können sein: Bürgermeister oder von der jeweiligen Kommunalvertretung dazu bestimmte Personen.
Die Verbandsmitglieder werden für jeden abgesandten Vertreter einen Stellvertreter bestellen, der dem Vorsitzenden mitzuteilen ist. Die Fähigkeit, Vertreter in der Verbandsversammlung zu sein, entfällt automatisch, sobald die Voraussetzungen gem. Satz 1 weggefallen sind.
- 12.6. Nach Ablauf der Wahlperiode des Verbandsmitgliedes bleiben Vertreter und Stellvertreter solange Vertreter in der Verbandsversammlung, bis die neu gewählten Kommunalvertretungen neue Vertreter und Stellvertreter für die Abordnung in den Verband bestellt haben.
- 12.7. Die Entschädigung regelt die Entschädigungssatzung.

§ 13

Sitzungen und Beschlüßfassungen der Verbandsversammlung

- 13.1. Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zweimal im Jahr ein.
- 13.2. Der Verbandsvorsitzende wird die Verbandsversammlung ferner dann einberufen, wenn der Vorstand dies vorschlägt oder mindestens ein Viertel der Vertreter der Verbandsversammlung dies schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden beantragt.

- 13.3. Die Einberufung der Verbandsversammlung muß mit einer Frist von mehr als 2 Wochen erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, worauf gegebenenfalls in der Ladung hinzuweisen ist.
- 13.4. Über einen Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens 2 Wochen vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn 3/4 der Gesamtstimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.
- 13.5. Der Verbandsvorsitzende lädt ferner die Vorstandsmitglieder, nach Bedarf die Aufsichtsbehörde und sonstige von der Tagesordnung Betroffene ein.
- 13.6. Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter der Mitglieder sowie der diesen zustehenden Stimmrechte aufzustellen. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht offenzulegen. Es ist vom Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- 13.7. Die Mitglieder des Vorstandes, die Aufsichtsbehörde und die geladenen Behörden sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen, die Mitglieder des Vorstandes außerdem, Anträge zu stellen.
- 13.8. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlußfassung zu stellen.
- 13.9. Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten.
Die Sitzungsniederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Verbandsvorsteher zu unterzeichnen.
- 13.10. Ein Mitglied, das durch Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann weder für sich noch für einen anderen das Stimmrecht ausüben.
- 13.11. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der 2/3 Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 13.12. Beschlüsse, deren Gegenstand der Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern (Änderung der Verbandsatzung) und die Auflösung des Verbandes ist, bedürfen mindestens eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Verbandes müssen einstimmig gefaßt werden.
Die Änderung der Verbandsaufgabe und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 13.13. Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen und die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen bzw. Stimmen beschlossen werden wird. Ungeachtet der Einhaltung von Form- und Fristenforderungen ist die Verbandsversammlung beschlußfähig, wenn die Mitglieder mit 3/4 aller Stimmen zustimmen.
- 13.14. Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Aufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

§ 14

Verbandsverwaltung

Soweit für die Erfüllung der Verbandsaufgabe Verwaltungsaufwand verbleibt, der nicht durch beauftragte Dritte erledigt wird, wird die Verbandsversammlung darüber beschließen, ob eine eigene Verbandsverwaltung geschaffen wird, Fachkräfte eingestellt werden oder der Verband sich einer leistungskräftigen Verwaltung eines Verbandsmitgliedes (Einrichtungslleihe) bedient. Im Falle der Einrichtungslleihe sind die Befugnisse, Aufgaben und die Vergütung der beauftragten Verwaltung in einem gesonderten Vertrag zu regeln, über den die Verbandsversammlung beschließt. Bei der Festsetzung der Vergütung ist zu berücksichtigen, daß die Mitglieder dem Verband besonders verpflichtet sind und deshalb eine über Kostendeckung hinausgehende Vergütung nicht verlangt werden kann.

§ 15

Haushalt

- 15.1. Da der Verband nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts geführt wird, ist nach § 103 GO i. V. m. § 2 GemHVO entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ein Wirtschaftsplan zu erlassen. Dieser besteht aus einem Erfolgsplan, einem Vermögensplan, einer Stellenübersicht, einem Investitionsprogramm und einer fünfjährigen Finanzplanung.
Die aufsichtsbehördliche Genehmigung ist gesondert zu beantragen.
Eine Haushaltssatzung ist nicht zu erlassen.
Der Wirtschaftsplan ist sofort oder im Laufe des Wirtschaftsjahres zu ändern, wenn sich zeigt, daß sich trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtert oder zum Ausgleich des Vermögensplanes höhere Zuschüsse der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder in der Stellenübersicht eine erhebliche Hebung der vorgesehene Stellen erforderlich ist.
- 15.2. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden die Bestimmungen über Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 15.3. Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gem. dem Wirtschaftsplan auf und legt sie im ersten Halbjahr des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zur Prüfung vor.
- 15.4. Für die Jahresabschlußprüfung und die Entlastung gelten die Bestimmungen für Eigenbetriebe. Die Prüfung obliegt dem zuständigen Gemeindeprüfungsamt.
Ergänzend zu den Prüfungen der Jahresabschlüsse durch Wirtschaftsprüfer unterliegt der Verband den überörtlichen Prüfungen durch das Gemeindeprüfungsamt.
- 15.5. Der Verbandsvorsteher legt die Wirtschaftsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstehers.

§ 16

Wahlen

Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
Bei Personalfragen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

§ 17

Beiträge/Gebühren/Umlagen

- 17.1. Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben.

Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

- 17.2. Der Verband hat nicht nur eine Gebührenhoheit, sondern eine Abgabehoheit. Deshalb kann der Verband neben den Gebühren auch Beiträge nach § 8 KAG erheben. Nach § 6 Abs. 1 KAG soll das Gebührenaufkommen den Finanzbedarf decken (Kostendeckungsprinzip), aber nur im Rahmen des Vertretbaren und Gebotenen (§ 75 GO Bbg).

Nur soweit aufwanddeckende Gebühren nicht möglich sind, dürfen von den Verbandsmitgliedern zum Verlustausgleich Umlagen erhoben werden. Diese Umlage ist nach § 19 Abs. 2 GKG durch die Kommunalaufsicht genehmigungspflichtig. Ziel des Verbandes ist die Aufgabenerfüllung innerhalb eines finanziell tragbaren Rahmens, d. h. wirtschaftlich und sparsam, um die Gebührenbelastung für die Bürger und die finanzielle Belastung der Kommunen in vertretbarer Höhe zu halten.

- 17.3. Die Umlagen gem. 17.1. bestehen in Geldleistungen. Sie sind öffentliche Lasten.
17.4. Ausgeschiedene Mitglieder bleiben zur Zahlung der bis zum Ausscheiden gem. 17.1. festgesetzten Umlagen verpflichtet.

Ausscheidende Mitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen gegeben haben, haben ohne Rücksicht auf die Weiterführung ihres Betriebes im bisherigen Umfang ihre Beitragspflichten für die Baukosten solcher Verbandsanlagen bis zu deren vollständigen Abschreibung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für die Baukosten solcher Verbandsanlagen.

- 17.5. Die Veranlagung der Mitglieder gem. 17.1. erfolgt durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung durch den Verbandsvorsteher.

- 17.6. Die Umlage ist im Wirtschaftsplan für jedes Haushaltsjahr neu festzulegen, weil der Verband nach dem Eigenbetriebsrecht geführt wird.

- 17.7. Mitglieder, die ihre Umlage nicht rechtzeitig leisten, haben Säumniszuschläge zu zahlen, deren Höhe nach dem Kommunalabgabengesetz § 7 ff. in Verbindung mit der Abgabenordnung festzusetzen ist. Beitragsforderungen können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Der Verbandsvorsteher beantragt die Vollstreckung bei der Aufsichtsbehörde.

- 17.8. Wenn ein Mitglied seine Umlage nicht oder nicht rechtzeitig leisten kann, sind die übrigen Mitglieder verpflichtet, für den Ausfall im Verhältnis zu den von ihnen zu leistenden Beiträgen einzutreten.

§ 18

Dienstkräfte

- 18.1. Falls und soweit zur Erfüllung der Verbandsaufgabe erforderlich, stellt der Verbandsvorsteher Geschäftsführer, genügend ausgebildete Techniker und Kassenverwalter ein. Die Aufnahme von Bestimmungen über die hauptberufliche Einstellung von Beamten und Angestellten in die Verbandssatzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Verbandsversammlung setzt die Vergütung der eingestellten Dienstkräfte fest und legt den Beschluß der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vor. Die eingestellten Dienstkräfte sind Angestellte des Verbandes.

- 18.2. *Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Fall seiner Auflösung oder einer Änderung seiner Aufgaben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluß über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zugrunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.*

§ 19

Bekanntmachung

- 19.1. Bekanntmachungen erfolgen durch den Verbandsvorsteher.

Die Bekanntmachungen über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung erfolgen in der Märkischen Oderzeitung (Region Bad Freienwalde).

- 19.3. Für sonstige Bekanntmachungen gilt Abs. 2 entsprechend.

- 19.4. Die Verbandssatzung und deren Änderungen werden im Amtsblatt des Landkreises Märkisch-Oderland bekanntgemacht.

- 19.5. Sonstige Satzungen oder sonstige Vorschriften des Verbandes werden in der Märkischen Oderzeitung (MOZ), Region Bad Freienwalde, bekanntgemacht.

- 19.6. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so ist die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile als Ersatzbekanntmachung durch Auslegung in der Verwaltung **des Verbandes** während der Dienststunden **für zwei Wochen** zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben ist.

Die Ersatzbekanntmachung wird von dem Verbandsvorsteher angeordnet. Die Anordnung enthält genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung und wird zusammen mit der Satzung gemäß Abs. 4 veröffentlicht.

§ 20

Aufsichtsbehörde

- 20.1. Rechtsaufsichtsbehörde ist der Landrat des Landkreises Märkisch Oderland.

- 20.2. Für folgende Geschäfte bedarf der Verband der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

- unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
- Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite),
- Verträge mit einem Mitglied des Vorstandes,
- Gewährung von Darlehen und anderen Krediten an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes,
- Bestellung von Sicherheiten,
- Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

Die Genehmigung ist ferner zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der vorstehenden Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine mit einem Höchstbetrag zu gebende Ermächtigung der Aufsichtsbehörde.

Die Ermächtigung erlischt mit Ablauf des Rechnungsjahres. Der Höchstbetrag soll etwa ein Sechstel des jeweiligen Verbandshaushaltes nicht unterschreiten.

§ 21

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Siebert
Verbandsvorsteher

Fuhge
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bad Freienwalde, den 24. 05. 1995

- 2.2.12. Die Satzung über die Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim gemäß § 4 i. V. m. § 7 Stabilisierungsgesetz vom 06. 12. 1995, in Kraft getreten am 01. 01. 1996, gilt nach Maßgabe des Stabilisierungsgesetzes mit folgendem Wortlaut:

Satzung über die Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim gemäß § 4 i. V. m. § 7 Stabilisierungsgesetz vom 06. Dezember 1995

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 04. 11. 1992, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung des TAVOB vom 24. 05. 1995, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 2.1. wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Bliesdorf“ wird ein Komma gesetzt und das Wort „Bralitz“ eingefügt. Nach dem Wort „Falkenberg“ wird ein Komma gesetzt und das Wort „Freudenberg“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. 01. 1996 in Kraft.

- 2.2.13. Die 5. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 04. Juni 1997 gemäß § 3 Abs. 2 Zweckverbandssicherungsgesetz (ZwVerbSG) vom 04. 12. 1996 hat folgenden Wortlaut:

5. Satzung zur Änderung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim gemäß § 3 Abs. 2 ZwVerbSG vom 04. 12. 1996 (GVBl. Teil I, Nr. 25)

5. Änderungssatzung vom 04. 06. 1997

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim hat aufgrund ihres Beschlusses vom 06. 12. 1995 über die Aufnahme der Gemeinden Freudenberg und Bralitz in den Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim am 04. 06. 1997 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 24. 05. 1995 beschlossen:

Artikel I

Die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 24. 05. 1995 wird wie folgt ergänzt:

§ 2 wird wie folgt geändert:

Abs. 2.1. wird wie folgt ergänzt:

Dem Verband sind zum 01. 01. 1996 weitere Mitglieder beigetreten:

- Freudenberg und Bralitz

Artikel II

Die 5. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung der Satzung wird gemäß § 3 Abs. 2 ZwVerbSG mit dem Zeitpunkt wirksam, zu dem der Beitritt erfolgt ist.

Bad Freienwalde, den 04. 06. 1997

Fuhge
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Siebert
Verbandsvorsteher

- 2.2.14. Die Satzung über die Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim gemäß § 4 i. V. m. § 7 Stabilisierungsgesetz vom 31. 12. 1997, in Kraft getreten am 31. 12. 1997, gilt nach Maßgabe des Stabilisierungsgesetzes mit folgendem Wortlaut:

Satzung über die Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim gemäß § 4 i. V. m. § 7 Stabilisierungsgesetz vom 31. Dezember 1997

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 04. 11. 1992, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 04. 06. 1997, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 2.1. wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Altwiezen/Beauregard“, „Bliesdorf“, „Eichwerder“, „Frankenfelde“, „Haselberg“, „Lüdersdorf/Biesdorf“, „Mädewitz“, „Rathsdorf“, „Schulzendorf“ und „Wustrow“ werden gestrichen.

b) Es werden nach dem Wort „Altreetz“ ein Komma gesetzt und die Wörter „Bliesdorf-Kunersdorf-Metzdorf für den Ortsteil Bliesdorf“ eingefügt, nach dem Wort „Steinbeck“ ein Komma gesetzt und die Wörter „Wriezener Höhe“ sowie vor den Wörtern „Sternebeck/Harnekop“ die Wörter „Prötzel für den Ortsteil“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 31. 12. 1997 in Kraft.

- 2.2.15. Die Satzung über die Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim gemäß § 4 i. V. m. § 7 Stabilisierungsgesetz vom 01. 05. 1998, in Kraft getreten am 01. 05. 1998, gilt nach Maßgabe des Stabilisierungsgesetzes mit folgendem Wortlaut:

Satzung über die Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim gemäß § 4 i. V. m. § 7 Stabilisierungsgesetz vom 01. Mai 1998

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 04. 11. 1992, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 31. 12. 1997, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 2.1. wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Bliesdorf-Kunersdorf-Metzdorf“ werden gestrichen und durch das Wort „Bliesdorf“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. 05. 1998 in Kraft.

- 2.2.16. Die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 08. Dezember 1999 ist am 31. 12. 1999 in Kraft getreten und hat folgenden Wortlaut:

Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (Verbandssatzung) vom 08. 12. 1999

Auf der Grundlage der §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 05. 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim in ihrer Sitzung am 08. 12. 1999 die folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur, Verbandsgebiet

Der Trink- und Abwasserzweckverband führt den Namen Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim (Kurzform: TAVOB; im folgenden Verband genannt).

Der Verband hat seinen Sitz in Bad Freienwalde (Oder), Land Brandenburg.

Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist als juristische Person gemeinnützig und rechtsfähig.

Das Verbandsgebiet ist das Gebiet der beteiligten Gemeinden und Städte nach § 2 Abs. 2.1. der Verbandssatzung.

§ 2 Mitglieder

- 2.1. Mitglieder des Verbandes sind die Städte Bad Freienwalde (Oder), Wriezen und die Gemeinden: Altreez, Bralitz, Beiersdorf, Bliesdorf für den Ortsteil Bliesdorf, Brunow, Dannenberg/Mark, Falkenberg/Mark, Freudenberg, Güstebieser Loose, Heckelberg, Krüge/Gersdorf, Leuenberg, Neuküstrinchen, Neulewin, Neulietzegörcke, Neureetz, Neurüdnitz, Schiffmühle, Steinbeck, Prötzel für den Ortsteil Sternebeck/Harnekop, Wriezener Höhe, Wölsickendorf-Wollenberg, Zäckericker Loose.

- 2.2. Mitglieder des Verbandes können Gemeinden werden, die im Verbandsgebiet liegen, an dieses angrenzen oder bei denen sich die Mitgliedschaft aus anderen Gründen anbietet.

- 2.3. Das Ausscheiden und die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Antrag des Beitretenden/Ausscheidenden durch Beschluß der Verbandsversammlung.

- 2.4. Der Verbandsvorsteher führt ein Mitgliedsverzeichnis und hält es auf dem laufenden.

Er wird ferner eine Übersichtskarte erstellen und aktuell halten, in der das Gebiet des Verbandes dargestellt ist.

§ 3 Aufgabe des Verbandes

Aufgabe des Verbandes ist die Trinkwasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung innerhalb des Verbandsgebietes.

- 3.1.1. Zur Trinkwasserversorgung wird der Verband alle erforderlichen inner- und überörtlichen Wasserversorgungseinrichtungen bzw. Leitungssysteme nach Maßgabe einer Wassersatzung betreiben, er- und unterhalten.
Soweit erforderlich, wird der Verband weitere Wasserversorgungseinrichtungen herstellen bzw. bereits bestehende Einrichtungen erweitern.
Zu den Aufgaben des Verbandes gehören weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Hausanschlüssen der Wasserversorgung.

- 3.1.2. Im Bereich der Abwasserentsorgung wird der Verband im Verbandsgebiet anfallende Abwässer (Schmutz- und Niederschlagswasser) nach Maßgabe gesonderter Abwassersatzungen übernehmen, ableiten und den gesetzlichen Anforderungen entsprechend behandeln. Zu diesem Zweck wird er insbesondere die erforderlichen kommunalen Abwassersammler, Entlastungsanlagen, Abwasservorbehandlungsanlagen planen, errichten, betreiben und unterhalten.
Zu den Aufgaben des Verbandes gehören weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen der Abwasserentsorgung.

- 3.2. Der Verband führt ein Verzeichnis seiner Anlagen.

- 3.3. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle zur Durchführung der Aufgaben vorhandenen Einrichtungen, einschließlich der mit diesen Grundstücken verbundenen Rechte und Pflichten in den Verband einzubringen, ebenso etwaige Fördermittel, Zuschüsse und verbilligte Kredite, die sie zur Bewältigung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erhalten.

Der Verband wird ermächtigt, Fördermittel, Zuschüsse und verbilligte Kredite im Namen der Verbandsmitglieder zu beantragen und in Empfang zu nehmen.

Soweit und solange Anlagen und Einrichtungen entsprechend dem Treuhandgesetz vom 17. 7. 1990 im Eigentum der Betriebsgesellschaft MWA GmbH stehen und vor Weiterübertragung an den Wasser- und Abwasserverband noch in das Vermögen der Verbandsmitglieder zurückgeführt werden müssen, gilt folgendes:

- 3.3.1. Die Mitgliedergemeinden des Verbandes haben mit ihrem Beitritt ihre Ansprüche gegen die Märkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH i. L. Frankfurt/Oder, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Oder unter HRB 43,

– auf Verteilung des Vermögens der Gesellschaft im Zuge der Liquidation gemäß § 72 des GmbH-Gesetzes,

– auf Übertragung der Betriebe und Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung gemäß Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages in Verbindung mit dem Kommunalvermögensgesetz,

– auf Restitution von Vermögensgegenständen nach Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages, soweit die Voraussetzungen dazu gegeben sind, auf den Verband zu übertragen.

- 3.3.2. Soweit eine Zuteilung der den Verbandsmitgliedern zustehenden Kapitalanteile noch durch Auseinandersetzung der Eigentümergemeinschaft, gebildet von allen Gemeinden und der Stadt im Gebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserbetriebes, zu erfolgen hat, übertragen die Verbandsmitglieder vorab ihre Zuteilungsrechte an den Verband.

Bei der Auseinandersetzung der Eigentümergemeinschaft wird der Verband als Einheit auftreten mit dem Ziel, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Anlagen und Einrichtungen zu erlangen.

- 3.3.3. Die Verbandsmitglieder verzichten auf eine eigene Mitgliedschaft in der „Vereinigung der kommunalen Anteilseigner der MWA GmbH e. V.“. An ihrer Stelle wird der Verband die Vereinsmitgliedschaft erwerben und ausüben. Für die Tätigkeit des Verbandes im Verein gilt 3.3.2. letzter Satz entsprechend.

- 3.4. Die Verbandsmitglieder haben den Verband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die die Aufgaben des Verbandes berühren, zu unterrichten, ihm jederzeit Auskunft zu erteilen sowie Akten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

Verkaufsrechte, Satzungsrechte und sonstige Rechte der Mitgliedsgemeinden, die nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung auf den Verband übergegangen sind, werden die Mitglieder zugunsten des Verbandes ausüben, falls und soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgabe erforderlich ist.

- 3.5. Der Verband behält sich vor, nach Gründung darüber zu entscheiden, in welche der durch die Mitglieder abgeschlossenen Verträge, die der Realisierung der Vorhaben im Rahmen der Wasserver- und Abwasserentsorgung dienen, der Verband eintritt.

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand und der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsvorstand

- 5.1. Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als stimmberechtigtem Vorsitzenden kraft Amtes und acht weiteren Mitgliedern.

- 5.2. Die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes werden durch die Verbandsversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.

- 5.3. Jedes Mitglied des Verbandsvorstandes hat eine Stimme.

§ 6 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- 6.1. Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor, indem er für die Verbandsversammlung eine Beschlussempfehlung abgibt.

- 6.2. Der Verbandsvorstand wird vom Verbandsvorsteher als Vorsitzenden des Verbandsvorstandes schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen. Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind öffentlich.

Im Übrigen gelten für das Verfahren im Verbandsvorstand die Bestimmungen über das Verfahren in der Verbandsversammlung sinngemäß.

§ 7 Verbandsvorsteher

- 7.1. Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig. Er wird für die Dauer von acht Jahren gewählt; mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

- 7.2. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt.

- 7.3. Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes und zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeiter und Angestellten, mit Ausnahme des Geschäftsführers, im Rahmen des Stellenplanes.
Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

- 7.4. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Verbandes oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- 8.1. Die Verbandsversammlung besteht aus 25 Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Jeder Vertreter hat je angefangene 100 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich ist die amtliche Einwohnerstatistik des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik per 30. 06. 1999 und im weiteren mit Beginn jeden Kalenderjahres per 30. 06. des Vorjahres.

Für die Gemeinden Bliesdorf und Prötzel, deren Mitgliedschaft im Verband sich nur auf einen Ortsteil der Gemeinden beschränkt, sind die vom Einwohnermeldeamt des Amtes Barnim-Oderbruch amtlich ermittelten Einwohnerzahlen für den betreffenden Ortsteil per 30. 06. des Vorjahres maßgebend.

Danach haben die Verbandsmitglieder die in der Anlage, die jeweils Bestandteil der Satzung ist, genannte Zahl der Stimmen.

- 8.2. Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

- 8.3. Die amtsfreien Gemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihren Bürgermeister kraft Amtes vertreten. Die Vertreter in der Verbandsversammlung kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren allgemeinen Stellvertreter im Amt vertreten.

Sonstige Vertreter der Gemeinden in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes oder des Amtes oder der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes, dem sie angehören, gewählt.

- 8.4. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl, Bestellung und Entsendung des Mitgliedes wegfallen.

8.5. Die Entschädigung regelt die Entschädigungssatzung.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

9.1. Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie entscheidet über alle Aufgaben, soweit gesetzlich oder durch die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidung. Sie kann ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Vorstandsvorsteher übertragen. Ungeachtet sonstiger, ihr gesetzlich oder in dieser Verbandssatzung zugewiesener Aufgaben, beschließt die Verbandsversammlung über folgende Angelegenheiten:

- die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
- den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen und Konzeptionen,
- die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
- den Wirtschaftsplan und seine Nachträge, die Aufnahme von Krediten,
- den Finanzplan,
- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandsvorstehers,
- den Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
- die Wahl und Abwahl des Vorstandsvorstehers und seines Vertreters,
- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Betriebsatzung für einen Eigenbetrieb des Verbandes,
- die Auflösung des Verbandes und die Bestellung von Abwicklern,
- die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Verbandes,
- die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung des Geschäftsführers,
- die Gründung neuer und Beteiligung an bestehenden Gesellschaften, die mit der Aufgabenerfüllung des Verbandes im Zusammenhang stehen,
- die Bestellung des Vertreters der Verbandsversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Vorstandsvorsteher,
- die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften.

9.2. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 10 Sitzungen und Beschlussfassungen der Verbandsversammlung

10.1. Die Verbandsversammlung tritt wenigstens zweimal im Jahr zusammen, im übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie muss zusammentreffen, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände oder der Vorstandsvorsteher dies verlangen.

10.2. Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Bei der Frist werden Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

10.3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter der Verbandsversammlung mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen.

Soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vorschreiben, zählen Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung nicht mit.

10.4. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung.

10.5. Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist.

Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

10.6. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Wahlen

11.1. Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

11.2. Gewählt ist, soweit das GKG oder diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung abgegeben wurden. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

11.3. Wer durch Wahl der Verbandsversammlung berufen wird, kann durch Beschluss der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung abberufen werden, soweit durch das GKG oder diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 12 Verbandsverwaltung

Der Verband hat eine eigene Verwaltung.

§ 13 Dienstkräfte

Der Verband beschäftigt hauptamtliche Arbeiter und Angestellte (Beschäftigte).

§ 14 Wirtschaftsführung des Verbandes

14.1. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

14.2. Für die Prüfung des Verbandes gelten die Vorschriften über die Prüfung von Eigenbetrieben entsprechend.

§ 15 Einnahmen des Verbandes

15.1. Der Verband erhebt für seine Leistungen Gebühren, Entgelte, Beiträge und Baukostenzuschüsse. Der Verband arbeitet nicht gewinnorientiert.

15.2. Soweit die sonstigen Einnahmen des Verbandes zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben.

Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt.

Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

Für die Ermittlung der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder Bliesdorf und Prötzel gilt § 8 Abs. 8.1. Satz 4 der Verbandssatzung entsprechend.

§ 16 Bekanntmachung

16.1. Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch den Vorstandsvorsteher.

16.2. Satzungen, mit Ausnahme der Verbandssatzung und ihrer Änderungen, sowie sonstige Vorschriften des Verbandes und die Zusammenstellungen der Festsetzungen für das jeweilige Wirtschaftsjahr des Verbandes werden in der Märkischen Oderzeitung (MOZ), Regionalausgabe Bad Freienwalde, bekanntgemacht.

16.3. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 16.2. dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für mindestens zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.

Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach Absatz 16.2. hinzuweisen.

16.4. Für sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes gelten die Absätze 16.2. und 16.3. entsprechend.

16.5. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung/des Vorstandsvorstehers sind in der Märkischen Oderzeitung (MOZ), Regionalausgabe Bad Freienwalde, sieben volle Tage vor dem Tag der Sitzung bekanntzumachen.

Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 04. 11. 1992, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 24. 05. 1995, 2. Änderungssatzung vom 04. 06. 1997, 3. Änderungssatzung vom 04. 06. 1997, 4. Änderungssatzung vom 04. 06. 1997 und 5. Änderungssatzung vom 04. 06. 1997 außer Kraft.

Bad Freienwalde, den 09. 12. 1999

Manfred Möser

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Uwe Siebert

Verbandsvorsteher

Anlage

Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 8.1. der Verbandssatzung

lfd. Nr.	Verbandsmitglied	Stimmzahl
1	Bad Freienwalde (Oder)	105
2	Wriezen	78
3	Altreetz	10
4	Bralitz	8
5	Beiersdorf	4
6	Bliesdorf für den Ortsteil Bliesdorf	8
7	Brunow	2
8	Dannenberg/Mark	4
9	Falkenberg/Mark	17
10	Freudenberg	3
11	Güstebieser Loose	3
12	Heckelberg	7
13	Krüge/Gersdorf	6
14	Leuenberg	4
15	Neuküstrinchen	3
16	Neulewin	8
17	Neulietzegörice	3
18	Neureetz	4
19	Neurüdnitz	4
20	Schiffmühle	8
21	Steinbeck	3
22	Prötzel für den Ortsteil Sternebeck/Harnekop	4
23	Wriezener Höhe	9
24	Wölsickendorf-Wollenberg	4
25	Zäckericker Loose	2
	gesamt:	311

2.2.17. Die Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (1. Änderungssatzung) vom 06. Dezember 2000 ist am 01. 01. 2001 in Kraft getreten und hat folgenden Wortlaut:

Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (1. Änderungssatzung) vom 06. 12. 2000

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim hat in ihrer Sitzung am 06. 12. 2000 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (Verbandssatzung) vom 08. 12. 1999 – veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland, Nr. 50 vom 30. 12. 1999 – wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 2.1. wird wie folgt gefaßt:

- 2.1. Mitglieder des Verbandes sind die Städte Bad Freienwalde (Oder), Wriezen und die Gemeinden Altreetz, Altgietzen, Bralitz, Beiersdorf, Bliesdorf für den Ortsteil Bliesdorf, Brunow, Dannenberg/Mark, Falkenberg/Mark, Freudenberg, Güstebieser Loose, Heckelberg, Hohenwutzen, Krüge-Gersdorf, Leuenberg, Neuenhagen, Neuküstrinchen, Neulewin, Neulietzegörcke, Neureetz, Neurüdnitz, Schiffmühle, Steinbeck, Prötzel für den Ortsteil Sternebeck/Harnekop, Wriezener Höhe, Wölsickendorf-Wollenberg, Zäckericker Loose.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Im Absatz 8.1. Satz 1 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „28“ ersetzt.
- b) Im Absatz 8.1. Satz 3 werden die Worte „Jeder Vertreter“ durch die Worte „Jedes Verbandsmitglied“ ersetzt.
3. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Der Absatz 16.2. wird wie folgt gefaßt:
- 16.2. Satzungen, mit Ausnahme der Verbandssatzung und ihrer Änderungen, sowie sonstige Vorschriften des Verbandes und die Zusammenstellung der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Wirtschaftsjahr des Verbandes werden in der Märkischen Oderzeitung, Regionalausgabe Bad Freienwalde – Oberbarnim-Echo – bekanntgemacht.
- b) Im Absatz 16.3. Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
- c) Im Absatz 16.5. Satz 1 werden nach den Worten „Bad Freienwalde“ die Worte „– Oberbarnim-Echo –“ eingefügt.
- d) Nach Absatz 16.5. wird folgender Absatz 16.6. angefügt:
- 16.6. Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Vorstandes und deren wesentlicher Inhalt werden der Öffentlichkeit durch Auslage im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Frankfurter Str. Ausbau 14, 16259 Bad Freienwalde, während der Dienstzeiten, zugänglich gemacht.
4. Die Anlage der Verbandssatzung „Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 8.1. der Verbandssatzung“ wird wie folgt gefaßt:
- a) Anlage – Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 8.1. der Verbandssatzung

lfd. Nr.	Verbandsmitglied	Stimmzahl
1.	Stadt Bad Freienwalde (Oder)	105
2.	Stadt Wriezen	78
3.	Altreetz	10
4.	Altgietzen	6
5.	Bralitz	8
6.	Beiersdorf	4
7.	Bliesdorf für den Ortsteil Bliesdorf	8
8.	Brunow	2
9.	Dannenberg/Mark	4
10.	Falkenberg/Mark	17
11.	Freudenberg	3
12.	Güstebieser Loose	3
13.	Heckelberg	7
14.	Hohenwutzen	9
15.	Krüge-Gersdorf	6
16.	Leuenberg	4
17.	Neuküstrinchen	3
18.	Neuenhagen	11
19.	Neulewin	8
20.	Neulietzegörcke	3
21.	Neureetz	4
22.	Neurüdnitz	4
23.	Schiffmühle	8
24.	Steinbeck	3
25.	Prötzel für den Ortsteil Sternebeck/Harnekop	4
26.	Wriezener Höhe	9
27.	Wölsickendorf-Wollenberg	4
28.	Zäckericker Loose	2
		337

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. 01. 2001 in Kraft.

Bad Freienwalde, den 12. 12. 2000

gez. Manfred Möser
Manfred Möser
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Uwe Siebert
Uwe Siebert
Verbandsvorsteher

2.3. Im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung geltende Verbandssatzung

Die aktuelle Fassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim hat unter der Berücksichtigung der Gründungssatzung und deren Änderungen nachfolgenden Wortlaut:

Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim (Verbandssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 05. 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim in ihrer Sitzung am 08. 12. 1999 die folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur, Verbandsgebiet

Der Trink- und Abwasserzweckverband führt den Namen Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim (Kurzform: TAVOB; im folgenden Verband genannt).

Der Verband hat seinen Sitz in Bad Freienwalde (Oder), Land Brandenburg.

Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist als juristische Person gemeinnützig und rechtsfähig.

Das Verbandsgebiet ist das Gebiet der beteiligten Gemeinden und Städte nach § 2 Abs. 2.1. der Verbandssatzung.

§ 2 Mitglieder

2.1. Mitglieder des Verbandes sind die Städte Bad Freienwalde (Oder), Wriezen und die Gemeinden Altreetz, Altgietzen, Bralitz, Beiersdorf, Bliesdorf für den Ortsteil Bliesdorf, Brunow, Dannenberg/Mark, Falkenberg/Mark, Freudenberg, Güstebieser Loose, Heckelberg, Hohenwutzen, Krüge-Gersdorf, Leuenberg, Neuenhagen, Neuküstrinchen, Neulewin, Neulietzegörcke, Neureetz, Neurüdnitz, Schiffmühle, Steinbeck, Prötzel für den Ortsteil Sternebeck/Harnekop, Wriezener Höhe, Wölsickendorf-Wollenberg, Zäckericker Loose.

- 2.2. Mitglieder des Verbandes können Gemeinden werden, die im Verbandsgebiet liegen, an dieses angrenzen oder bei denen sich die Mitgliedschaft aus anderen Gründen anbietet.
- 2.3. Das Ausscheiden und die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Antrag des Beitretenden/Ausscheidenden durch Beschluß der Verbandsversammlung.
- 2.4. Der Verbandsvorsteher führt ein Mitgliedsverzeichnis und hält es auf dem laufenden. Er wird ferner eine Übersichtskarte erstellen und aktuell halten, in der das Gebiet des Verbandes dargestellt ist.

§ 3 Aufgabe des Verbandes

Aufgabe des Verbandes ist die Trinkwasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung innerhalb des Verbandsgebietes.

3.1.1. Zur Trinkwasserversorgung wird der Verband alle erforderlichen inner- und überörtlichen Wasserversorgungseinrichtungen bzw. Leitungssysteme nach Maßgabe einer Wassersatzung betreiben, er- und unterhalten.

Soweit erforderlich, wird der Verband weitere Wasserversorgungseinrichtungen herstellen bzw. bereits bestehende Einrichtungen erweitern.

Zu den Aufgaben des Verbandes gehören weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Hausanschlüssen der Wasserversorgung.

3.1.2. Im Bereich der Abwasserentsorgung wird der Verband im Verbandsgebiet anfallende Abwässer (Schmutz- und Niederschlagswasser) nach Maßgabe gesonderter Abwassersatzungen übernehmen, ableiten und den gesetzlichen Anforderungen entsprechend behandeln. Zu diesem Zweck wird er insbesondere die erforderlichen kommunalen Abwassersammler, Entlastungsanlagen, Abwasservorbehandlungsanlagen planen, errichten, betreiben und unterhalten.

Zu den Aufgaben des Verbandes gehören weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen der Abwasserentsorgung.

3.2. Der Verband führt ein Verzeichnis seiner Anlagen.

3.3. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle zur Durchführung der Aufgaben vorhandenen Einrichtungen, einschließlich der mit diesen Grundstücken verbundenen Rechte und Pflichten in den Verband einzubringen, ebenso etwaige Fördermittel, Zuschüsse und verbilligte Kredite, die sie zur Bewältigung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erhalten.

Der Verband wird ermächtigt, Fördermittel, Zuschüsse und verbilligte Kredite im Namen der Verbandsmitglieder zu beantragen und in Empfang zu nehmen.

Soweit und solange Anlagen und Einrichtungen entsprechend dem Treuhandgesetz vom 17. 7. 1990 im Eigentum der Betriebsgesellschaft MWA GmbH stehen und vor Weiterübertragung an den Wasser- und Abwasserverband noch in das Vermögen der Verbandsmitglieder zurückgeführt werden müssen, gilt folgendes:

3.3.1. Die Mitgliedergemeinden des Verbandes haben mit ihrem Beitritt ihre Ansprüche gegen die Märkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH i. L. Frankfurt/Oder, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Oder unter HRB 43,

– auf Verteilung des Vermögens der Gesellschaft im Zuge der Liquidation gemäß § 72 des GmbH-Gesetzes,

– auf Übertragung der Betriebe und Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung gemäß Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages in Verbindung mit dem Kommunalvermögensgesetz,

– auf Restitution von Vermögensgegenständen nach Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages, soweit die Voraussetzungen dazu gegeben sind, auf den Verband zu übertragen.

3.3.2. Soweit eine Zuteilung der den Verbandsmitgliedern zustehenden Kapitalanteile noch durch Auseinandersetzung der Eigentümergemeinschaft, gebildet von allen Gemeinden und der Stadt im Gebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserbetriebes, zu erfolgen hat, übertragen die Verbandsmitglieder vorab ihre Zuteilungsrechte an den Verband.

Bei der Auseinandersetzung der Eigentümergemeinschaft wird der Verband als Einheit auftreten mit dem Ziel, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Anlagen und Einrichtungen zu erlangen.

3.3.3. Die Verbandsmitglieder verzichten auf eine eigene Mitgliedschaft in der „Vereinigung der kommunalen Anteilseigner der MWA GmbH e. V.“. An ihrer Stelle wird der Verband die Vereinsmitgliedschaft erwerben und ausüben. Für die Tätigkeit des Verbandes im Verein gilt 3.3.2. letzter Satz entsprechend.

3.4. Die Verbandsmitglieder haben den Verband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die die Aufgaben des Verbandes berühren, zu unterrichten, ihm jederzeit Auskunft zu erteilen sowie Akten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

Verkaufsrechte, Satzungsrechte und sonstige Rechte der Mitgliedsgemeinden, die nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung auf den Verband übergegangen sind, werden die Mitglieder zugunsten des Verbandes ausüben, falls und soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgabe erforderlich ist.

3.5. Der Verband behält sich vor, nach Gründung darüber zu entscheiden, in welche der durch die Mitglieder abgeschlossenen Verträge, die der Realisierung der Vorhaben im Rahmen der Wasserver- und Abwasserentsorgung dienen, der Verband eintritt.

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand und der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsvorstand

5.1. Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als stimmberechtigtem Vorsitzenden kraft Amtes und acht weiteren Mitgliedern.

5.2. Die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes werden durch die Verbandsversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.

5.3. Jedes Mitglied des Verbandsvorstandes hat eine Stimme.

§ 6 Aufgaben des Verbandsvorstandes

6.1. Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor, indem er für die Verbandsversammlung eine Beschlussempfehlung abgibt.

6.2. Der Verbandsvorstand wird vom Verbandsvorsteher als Vorsitzenden des Verbandsvorstandes schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen. Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind öffentlich.

Im Übrigen gelten für das Verfahren im Verbandsvorstand die Bestimmungen über das Verfahren in der Verbandsversammlung sinngemäß.

§ 7 Verbandsvorsteher

7.1. Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig. Er wird für die Dauer von acht Jahren gewählt; mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

7.2. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt.

- 7.3. Der Vorstandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes und zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeiter und Angestellten, mit Ausnahme des Geschäftsführers, im Rahmen des Stellenplanes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Vorstandsvorstehers.
- 7.4. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vorstandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Verbandes oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- 8.1. Die Verbandsversammlung besteht aus 28 Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 100 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich ist die amtliche Einwohnerstatistik des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik per 30.06.1998 und im weiteren mit Beginn jeden Kalenderjahres per 30.06. des Vorjahres.

Für die Gemeinden Bliesdorf und Prötzel, deren Mitgliedschaft im Verband sich nur auf einen Ortsteil der Gemeinden beschränkt, sind die vom Einwohnermeldeamt des Amtes Barnim-Oderbruch amtlich ermittelten Einwohnerzahlen für den betreffenden Ortsteil per 30.06. des Vorjahres maßgebend.

Danach haben die Verbandsmitglieder die in der Anlage, die jeweils Bestandteil der Satzung ist, genannte Zahl der Stimmen.

- 8.2. Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.
- 8.3. Die amtsfreien Gemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihren Bürgermeister kraft Amtes vertreten. Die Vertreter in der Verbandsversammlung kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren allgemeinen Stellvertreter im Amt vertreten.

Sonstige Vertreter der Gemeinden in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes oder des Amtes oder der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes, dem sie angehören, gewählt.

- 8.4. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl, Bestellung oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen.
- 8.5. Die Entschädigung regelt die Entschädigungssatzung.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

- 9.1. Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie entscheidet über alle Aufgaben, soweit gesetzlich oder durch die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidung. Sie kann ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Vorstandsvorsteher übertragen. Ungeachtet sonstiger, ihr gesetzlich oder in dieser Verbandssatzung zugewiesener Aufgaben, beschließt die Verbandsversammlung über folgende Angelegenheiten:

- die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
- den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen und Konzeptionen,
- die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
- den Wirtschaftsplan und seine Nachträge, die Aufnahme von Krediten,
- den Finanzplan,
- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandsvorstehers,
- den Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
- die Wahl und Abwahl des Vorstandsvorstehers und seines Vertreters,
- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb des Verbandes,
- die Auflösung des Verbandes und die Bestellung von Abwicklern,
- die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Verbandes,
- die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung des Geschäftsführers,
- die Gründung neuer und Beteiligung an bestehenden Gesellschaften, die mit der Aufgabenerfüllung des Verbandes im Zusammenhang stehen,
- die Bestellung des Vertreters der Verbandsversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Vorstandsvorsteher,
- die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften.

- 9.2. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 10 Sitzungen und Beschlussfassungen der Verbandsversammlung

- 10.1. Die Verbandsversammlung tritt wenigstens zweimal im Jahr zusammen, im übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie muss zusammentreffen, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände oder der Vorstandsvorsteher dies verlangen.
- 10.2. Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Bei der Frist werden Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- 10.3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter der Verbandsversammlung mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen. Soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vorschreiben, zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung nicht mit.

- 10.4. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung.

- 10.5. Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

- 10.6. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Wahlen

- 11.1. Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

- 11.2. Gewählt ist, soweit das GKG oder diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung abgegeben wurden. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- 11.3. Wer durch Wahl der Verbandsversammlung berufen wird, kann durch Beschluss der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung abberufen werden, soweit durch das GKG oder diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 12 Verbandsverwaltung

Der Verband hat eine eigene Verwaltung.

§ 13 Dienstkräfte

Der Verband beschäftigt hauptamtliche Arbeiter und Angestellte (Beschäftigte).

§ 14 Wirtschaftsführung des Verbandes

- 14.1. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

- 14.2. Für die Prüfung des Verbandes gelten die Vorschriften über die Prüfung von Eigenbetrieben entsprechend.

§ 15 Einnahmen des Verbandes

- 15.1. Der Verband erhebt für seine Leistungen Gebühren, Entgelte, Beiträge und Baukostenzuschüsse. Der Verband arbeitet nicht gewinnorientiert.

- 15.2. Soweit die sonstigen Einnahmen des Verbandes zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben.

Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt.

Massgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

Für die Ermittlung der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder Bliesdorf und Prötzel gilt § 8 Abs. 8.1. Satz 4 der Verbandssatzung entsprechend.

§ 16 Bekanntmachung

- 16.1. Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch den Vorstandsvorsteher.

- 16.2. Satzungen, mit Ausnahme der Verbandssatzung und ihrer Änderungen, sowie sonstige Vorschriften des Verbandes und die Zusammenstellung der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Wirtschaftsjahr des Verbandes werden in der Märkischen Oderzeitung, Regionalausgabe Bad Freienwalde, – Oberbarnim-Echo – bekanntgemacht.

- 16.3. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 16.2. dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für zwei Wochen ausgelegt werden.

Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.

Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach Absatz 16.2. hinzuweisen.

- 16.4. Für sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes gelten die Absätze 16.2. und 16.3. entsprechend.

- 16.5. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung/des Vorstandes sind in der Märkischen Oderzeitung (MOZ), Regionalausgabe Bad Freienwalde – Oberbarnim-Echo – sieben volle Tage vor dem Tag der Sitzung bekanntzumachen. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- 16.6. Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Vorstandes und deren wesentlicher Inhalt werden der Öffentlichkeit durch Auslage im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Frankfurter Str. Ausbau 14, 16259 Bad Freienwalde, während der Dienstzeiten, zugänglich gemacht.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 04. 11. 1992, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 24. 05. 1995, 2. Änderungssatzung vom 04. 06. 1997, 3. Änderungssatzung vom 04. 06. 1997, 4. Änderungssatzung vom 04. 06. 1997 und 5. Änderungssatzung vom 04. 06. 1997 außer Kraft.

Anlage

Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 8.1. der Verbandssatzung

lfd. Nr.	Verbandsmitglied	Stimmzahl
1.	Stadt Bad Freienwalde (Oder)	105
2.	Stadt Wriezen	78
3.	Altreetz	10
4.	Altglietzen	6
5.	Bralitz	8
6.	Beiersdorf	4
7.	Bliesdorf für den Ortsteil Bliesdorf	8
8.	Brunow	2
9.	Dannenberg/Mark	4
10.	Falkenberg/Mark	17
11.	Freudenberg	3
12.	Güstebieser Loose	3
13.	Heckelberg	7
14.	Hohenwutzen	9
15.	Krüge-Gersdorf	6
16.	Leuenberg	4
17.	Neuküstrichen	3
18.	Neuenhagen	11
19.	Neulewin	8

20.	Neulietzegörcke	3
21.	Neureetz	4
22.	Neurüdnitz	4
23.	Schiffmühle	8
24.	Steinbeck	3
25.	Prötzel für den Ortsteil Sternebeck/Harnekop	4
26.	Wriezener Höhe	9
27.	Wölsickendorf-Wollenberg	4
28.	Zäckericker Loose	2
		337

Gemarkung Hönow: Fluren 1 und 2.
 Gemarkung Altlandsberg: Fluren 1, 2, 3 und 22.
 Der Entwurf der Rechtsverordnung und die dazu gehörenden Karten werden im Zeitraum vom
16. April 2001 bis einschließlich 18. Mai 2001
 bei folgenden Dienststellen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Märkisch-Oderland

Dezernat V Bau
 Umweltamt
 – Untere Naturschutzbehörde –
 Puschkinplatz 12
 15306 Seelow

Landkreis Märkisch-Oderland

Dezernat V Bau
 Bauplanungsamt
 Klosterstraße 14
 15344 Strausberg

Amt Hoppegarten

Lindenallee 14
 15366 Dahwitz-Hoppegarten

Amt Altlandsberg

Berliner Allee 6
 15345 Altlandsberg

2. Landschaftsschutzgebiet „Niederungssystem des Neuenhagener Mühlenfließes und seiner Vorfluter“

Das geplante LSG liegt in den Gemeinden Altlandsberg, Neuenhagen, Hönow, Dahwitz-Hoppegarten und Münchehofe. Es berührt dort folgende Gemarkungen und Flure ganz oder teilweise:

Gemarkung Wegendorf:	Fluren 4, 5
Gemarkung Altlandsberg:	Fluren 3–9, 12, 20–22
Gemarkung Neuenhagen:	Fluren 1, 3–7, 14, 20
Gemarkung Hönow:	Flur 2
Gemarkung Dahwitz-Hoppegarten:	Fluren 1–7
Gemarkung Münchehofe:	Fluren 1, 2

2.a. Naturschutzgebiet „Erpetal“

Das geplante NSG liegt in den Gemeinden Neuenhagen, Dahwitz-Hoppegarten und Münchehofe. Es berührt dort folgende Gemarkungen und Flure ganz oder teilweise:

Gemarkung Dahwitz-Hoppegarten:	Fluren 1–4
Gemarkung Münchehofe:	Flur 2

2.b. Naturschutzgebiet „Neuenhagener Mühlenfließ“

Das geplante NSG liegt in den Gemeinden Neuenhagen und Dahwitz-Hoppegarten. Es berührt dort folgende Gemarkungen und Flure ganz oder teilweise:

Gemarkung Neuenhagen:	Fluren 7, 14, 20
Gemarkung Dahwitz-Hoppegarten:	Fluren 5, 6

2.c. Naturschutzgebiet „Wiesengrund“

Das geplante NSG liegt in den Gemeinden Altlandsberg und Neuenhagen. Es berührt dort folgende Gemarkungen und Flure ganz oder teilweise:

Gemarkung Altlandsberg:	Fluren 5, 12, 20, 21
Gemarkung Neuenhagen:	Fluren 3–5

2.d. Naturschutzgebiet „Langes Eisenfließ und Wegendorfer Mühlenfließ“

Das geplante NSG liegt in der Gemeinde Altlandsberg. Es berührt dort folgende Gemarkungen und Flure ganz oder teilweise:

Gemarkung Wegendorf:	Fluren 4, 5
Gemarkung Altlandsberg:	Fluren 3–9

Die geplanten Naturschutzgebiete zu 2.a. bis 2.d. liegen innerhalb des geplanten Landschaftsschutzgebiets zu 2.

Die Festsetzung der Schutzgebiete zu 2. bis 2.d. soll deshalb durch **eine** Rechtsverordnung erfolgen. Der Entwurf der Rechtsverordnung und die dazu gehörenden Karten werden im Zeitraum vom

16. April 2001 bis einschließlich 18. Mai 2001

bei folgenden Dienststellen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Märkisch-Oderland

Dezernat V Bau
 Umweltamt
 – Untere Naturschutzbehörde –
 Puschkinplatz 12
 15306 Seelow

Landkreis Märkisch-Oderland

Dezernat V Bau
 Bauplanungsamt
 Klosterstraße 14
 15344 Strausberg

Amt Hoppegarten

Lindenallee 14
 15366 Dahwitz-Hoppegarten

Amt Altlandsberg

Berliner Allee 6
 15345 Altlandsberg

Gemeinde Neuenhagen b. Berlin

Am Rathaus 1
 15366 Neuenhagen

3. Landschaftsschutzgebiet „Niederungssystem des Fredersdorfer Mühlenfließes und seiner Vorfluter“

Das geplante LSG liegt in den Gemeinden Altlandsberg, Buchholz, Bruchmühle, Petershagen-Eggersdorf, Fredersdorf-Vogelsdorf und Rüdersdorf. Es berührt dort folgende Gemarkungen und Flure ganz oder teilweise:

Gemarkung Wegendorf:	Flur 4
Gemarkung Altlandsberg:	Fluren 9–11, 23
Gemarkung Buchholz:	Fluren 1', 1", 2, 4
Gemarkung Bruchmühle:	Fluren 1–4

B) Feststellung für den Trink- und Abwasserzweckverband Bad Freienwalde-Höhe-Insel

Für den Trink- und Abwasserzweckverband Bad Freienwalde-Höhe-Insel treffe ich folgende Feststellung:

- Der Trink- und Abwasserzweckverband Bad Freienwalde-Höhe-Insel gilt nach den Vorschriften des Stabilisierungsgesetzes am 11. Juni 1993 unter dem Namen **Trink- und Abwasserzweckverband Falkenberg-Höhe** als entstanden.
- Auf Grund der Verbandsatzung vom 17. August 1993, in Kraft getreten am 11. 11. 1993, erfolgte die Umbenennung des Verbandes in **Trink- und Abwasserzweckverband Bad Freienwalde-Höhe-Insel**.
- Der **Trink- und Abwasserzweckverband Bad Freienwalde-Höhe-Insel** wurde zum 01. 05. 1994 rechtswirksam aufgelöst.

Hinweise:

- Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 StabG erfolgt die Bekanntmachung des Zweckverbandes „Trink- und Abwasserzweckverband Oderbruch-Barnim“ mit dem Entstehungsdatum, seiner Gründungssatzung, seiner Änderungssatzungen und seiner im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung geltenden Verbandsatzung sowie die Bekanntmachung des Zweckverbandes „Trink- und Abwasserzweckverband Bad Freienwalde-Höhe-Insel“ mit seinem Entstehungsdatum und seinem Auflösungsdatum im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland. Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 StabG auf diese Bekanntmachungen in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form hinzuweisen.
- Fehlerhafte Feststellungen zur Verbandsmitgliedschaft sowie zum Inhalt der Verbandsatzungen berühren nicht die Entstehung der Zweckverbände.
- Der Zweckverband kann vor Abschluss des Feststellungsverfahrens die Verbandsatzung ändern, so dass die bekannt zu machende aktuelle Fassung der Verbandsatzung den heutigen Willen der Verbandsmitglieder zum Ausdruck bringt.
- Auf die Möglichkeit des Rechtsbehelfsverzichts wird hingewiesen. Durch den Rechtsbehelfsverzicht kann die Bestandskraft der Feststellungsbescheide frühzeitig erreicht werden.
- Gemäß § 16 Abs. 1 StabG können die Verbandsmitglieder, deren Vertretungskörperschaften keinen Beschluss zur Verbandsbildung gefasst haben oder ein solcher nicht nachweisbar ist, innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung gemäß § 14 Abs. 1 StabG ihren Austritt aus dem Zweckverband erklären. Der Austritt ist schriftlich durch den Vertretungsberechtigten der Stadt/Gemeinde beim Zweckverband zu beantragen. Aus dem Antrag, dem ein entsprechender wirksamer Beschluss der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung zugrunde liegen muss, muss der Austrittswille, der Austrittsgrund und der beabsichtigte Austrittszeitpunkt unmissverständlich hervorgehen.
 Der Austrittsantrag ist vom Zweckverband mit einem Eingangsvermerk zu versehen und unverzüglich mit einer eigenen Stellungnahme an die Kommunalaufsichtsbehörde weiterzuleiten. Der Austritt bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
 Voraussetzung für eine Genehmigung ist jedoch die Vorlage einer zwischen dem austrittswilligen Mitglied und dem Zweckverband erfolgten Auseinandersetzungsvereinbarung und eines Konzeptes der austrittswilligen Stadt/Gemeinde, nach dem sie in Zukunft die mit Vollzug des Austritts wieder auf sie zurückfallende Aufgabe der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu erfüllen beabsichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Feststellungsbescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)
 Logenstraße 8
 15230 Frankfurt (Oder)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

gez. Reinking

– Dienstsiegel –

Öffentliches Auslegungsverfahren zu geplanten Landschaftsschutzgebieten (LSG) und Naturschutzgebieten (NSG)

- LSG „Südostniederbarnimer Weiherketten“
- LSG „Niederungssystem des Neuenhagener Mühlenfließes und seiner Vorfluter“
- 2.a. NSG „Erpetal“
- 2.b. NSG „Neuenhagener Mühlenfließ“
- 2.c. NSG „Wiesengrund“
- 2.d. NSG „Langes Eisenfließ und Wegendorfer Mühlenfließ“
- LSG „Niederungssystem des Fredersdorfer Mühlenfließes und seiner Vorfluter“
- 3.a. NSG „Fredersdorfer Mühlenfließ, Langes Luch und Breites Luch“
- LSG „Strausberger Sander-, Os- und Barnimhang-Landschaft“
- 4.a. NSG „Herrensee, Lange-Damm-Wiesen und Barnim-Hänge“
- 4.b. NSG „Zimmersee“
- LSG „Niederungssystem des Zinddorfer Mühlenfließes und seiner Vorfluter“
- LSG „Deichgebiet der Alten Oder von Güstebieser Loose bis Wriezener“

Bekanntmachung des Landkreises Märkisch-Oderland

Der Landkreis Märkisch-Oderland als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, in förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in Verbindung mit den §§ 19, 21 und 22 BbgNatSchG die nachfolgend aufgelisteten Gebiete durch den Erlass von Rechtsverordnungen als Landschaftsschutzgebiete (LSG) beziehungsweise Naturschutzgebiete (NSG) festzusetzen. Die geplanten Schutzgebiete liegen sämtlich im Landkreis Märkisch-Oderland.

1. Landschaftsschutzgebiet „Südostniederbarnimer Weiherketten“

Das geplante LSG liegt in den Gemeinden Hönow und Altlandsberg und berührt dort folgende Gemarkungen und Flure ganz oder teilweise:

Gemarkung Eggersdorf:	Fluren 1, 2
Gemarkung Petershagen:	Fluren 1, 2, 4
Gemarkung Fredersdorf:	Fluren 1, 3, 4, 7, 8, 11, 12,
Gemarkung Vogelsdorf:	Fluren 1, 2, 4
Gemarkung Rüdersdorf:	Flur 38

3.a. Naturschutzgebiet „Fredersdorfer Mühlenfließ, Langes Luch und Breites Luch“

Das geplante NSG liegt in den Gemeinden Altlandsberg, Bruchmühle, Petershagen-Eggersdorf und Fredersdorf-Vogelsdorf. Es berührt dort folgende Gemarkungen und Flure ganz oder teilweise:

Gemarkung Altlandsberg:	Fluren 9–11, 23
Gemarkung Bruchmühle:	Fluren 2–4
Gemarkung Eggersdorf:	Fluren 1, 2
Gemarkung Petershagen:	Fluren 1, 2, 4
Gemarkung Fredersdorf:	Fluren 1, 3, 4, 7, 8, 11, 12,
Gemarkung Vogelsdorf:	Fluren 1, 2, 4

Das geplante Naturschutzgebiet zu 3.a. liegt innerhalb des geplanten Landschaftsschutzgebiets zu 3.

Die Festsetzung der Schutzgebiete zu 3. und 3.a. soll deshalb durch *eine* Rechtsverordnung erfolgen. Der Entwurf der Rechtsverordnung und die dazu gehörenden Karten werden im Zeitraum vom

16. April 2001 bis einschließlich **18. Mai 2001**

bei folgenden Dienststellen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Märkisch-Oderland

Dezernat V Bau

Umweltamt

– Untere Naturschutzbehörde –

Puschkinplatz 12

15306 Seelow

Landkreis Märkisch-Oderland

Dezernat V Bau

Bauplanungsamt

Klosterstraße 14

15344 Strausberg

Altlandsberg

Berliner Allee 6

15345 Altlandsberg

Gemeinde Petershagen-Eggersdorf

Am Markt 8

15345 Petershagen-Eggersdorf, OT Eggersdorf

Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf

Lindenallee 3

15370 Fredersdorf

Amt Rüdersdorf

Puschkinstraße 5

15562 Rüdersdorf

4. Landschaftsschutzgebiet „Strausberger Sander-, Os- und Barnimhang-Landschaft“

Das geplante LSG liegt in der Stadt Strausberg sowie in den Gemeinden Petershagen-Eggersdorf, Garzau, Rehfelde, Hennickendorf und Rüdersdorf. Es berührt dort folgende Gemarkungen und Flure ganz oder teilweise:

Gemarkung Strausberg:	Fluren 6–13, 22
Gemarkung Petershagen:	Flur 5
Gemarkung Garzau:	Flur 1
Gemarkung Rehfelde:	Flur 1
Gemarkung Hennickendorf:	Fluren 1, 9–13
Gemarkung Rüdersdorf:	Flur 1–5, 23

4.a. Naturschutzgebiet „Herrensee, Lange-Damm-Wiesen und Barnim-Hänge“

Das geplante NSG liegt in der Stadt Strausberg sowie in den Gemeinden Petershagen-Eggersdorf, Rehfelde, Hennickendorf und Rüdersdorf. Es berührt dort folgende Gemarkungen und Flure ganz oder teilweise:

Gemarkung Strausberg:	Fluren 7–13, 22
Gemarkung Petershagen:	Flur 5
Gemarkung Rehfelde:	Flur 1
Gemarkung Hennickendorf:	Fluren 1, 9–13
Gemarkung Rüdersdorf:	Flur 1–5, 23

4.b. Naturschutzgebiet „Zimmersee“

Das geplante NSG liegt in der Stadt Strausberg sowie in der Gemeinde Garzau. Es berührt dort folgende Gemarkungen und Flure ganz oder teilweise:

Gemarkung Strausberg:	Flur 7
Gemarkung Garzau:	Flur 1

Die geplanten Naturschutzgebiete zu 4.a. und 4.b. liegen innerhalb des geplanten Landschaftsschutzgebiets zu 4. Die Festsetzung der Schutzgebiete zu 4. bis 4.b. soll deshalb durch *eine* Rechtsverordnung erfolgen. Der Entwurf der Rechtsverordnung und die dazu gehörenden Karten werden im Zeitraum vom

16. April 2001 bis einschließlich **18. Mai 2001**

bei folgenden Dienststellen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Märkisch-Oderland

Dezernat V Bau

Umweltamt

– Untere Naturschutzbehörde –

Puschkinplatz 12

15306 Seelow

Landkreis Märkisch-Oderland

Dezernat V Bau

Bauplanungsamt

Klosterstraße 14

15344 Strausberg

Stadt Strausberg

Hegermühlenstraße 58

15344 Strausberg

Gemeinde Petershagen-Eggersdorf

Am Markt 8

15345 Petershagen-Eggersdorf, OT Eggersdorf

Amt Rüdersdorf

Puschkinstraße 5

15562 Rüdersdorf

Amt Märkische Schweiz

Hauptstraße 1

15377 Buckow

5. Landschaftsschutzgebiet „Niederungssystem des Zinndorfer Mühlenfließes und seiner Vorfluter“

Das geplante LSG liegt in den Gemeinden Garzau, Rehfelde, Werder, Zinndorf und Lichtenow. Es berührt dort folgende Gemarkungen und Flure ganz oder teilweise:

Gemarkung Garzau:	Flur 1
Gemarkung Rehfelde:	Flur 2–4
Gemarkung Werder:	Fluren 1, 2
Gemarkung Zinndorf:	Flur 1
Gemarkung Lichtenow:	Fluren 1, 2

Der Entwurf der Rechtsverordnung und die dazu gehörenden Karten werden im Zeitraum vom

16. April 2001 bis einschließlich **18. Mai 2001**

bei folgenden Dienststellen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Märkisch-Oderland

Dezernat V Bau

Umweltamt

– Untere Naturschutzbehörde –

Puschkinplatz 12

15306 Seelow

Landkreis Märkisch-Oderland

Dezernat V Bau

Bauplanungsamt

Klosterstraße 14

15344 Strausberg

Amt Rüdersdorf

Puschkinstraße 5

15562 Rüdersdorf

Amt Märkische Schweiz

Hauptstraße 1

15377 Buckow

6. Landschaftsschutzgebiet „Deichgebiet der Alten Oder von Güstebieser Loose bis Wriezen“

Das geplante LSG liegt in der Stadt Wriezen sowie in den Gemeinden Altreetz, Neulewin, Neulietzegörcke und Güstebieser Loose. Es berührt dort folgende Gemarkungen und Flure ganz oder teilweise:

Gemarkung Wriezen:	Fluren 14, 15
Gemarkung Altwriezen:	Fluren 2, 3
Gemarkung Beauregard:	Flur 1
Gemarkung Jäckelsbruch:	Flur 1
Gemarkung Neumädewitz:	Flur 3
Gemarkung Heinrichsdorf:	Flur 1
Gemarkung Kerstenbruch:	Flur 1
Gemarkung Neulewin:	Flur 2
Gemarkung Karlshof:	Flur 1
Gemarkung Güstebieser Loose:	Fluren 1, 3

Der Entwurf der Rechtsverordnung und die dazu gehörenden Karten werden im Zeitraum vom

16. April 2001 bis einschließlich **18. Mai 2001**

bei folgenden Dienststellen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Märkisch-Oderland

Dezernat V Bau

Umweltamt

– Untere Naturschutzbehörde –

Puschkinplatz 12

15306 Seelow

Landkreis Märkisch-Oderland

Dezernat V Bau

Bauplanungsamt

Klosterstraße 14

15344 Strausberg

Stadt Wriezen

Freienwalder Straße 50

16269 Wriezen

Amt Barnim-Oderbruch

Freienwalder Straße 48

16269 Wriezen

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG von jedermann Bedenken und Anregungen zu den Entwürfen der Rechtsverordnungen schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Märkisch-Oderland als unterer Naturschutzbehörde, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, oder den jeweiligen anderen oben genannten Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen und die genaue Anschrift der vorbringenden Person enthalten. Bei grundstücksbezogenen Bedenken und Anregungen sollen Gemarkung, Flur und Flurstück(e) der betroffenen Fläche(n) angegeben werden.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 BbgNatSchG bis zum In-Kraft-Treten der jeweiligen Rechtsverordnung alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung bleibt unberührt.

Der Landkreis Märkisch-Oderland im Internet: www.Maerkisch-Oderland.de

Satzung über die Nutzung der Sportstätten des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg vom 23. 01. 2001

Aufgrund der §§ 5 und 14 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. 10. 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 19 Nr. 5 des Gesetzes vom 28. 06. 2000 (GVBl. I S. 90, 100) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg vom 10. 12. 1992 (GVBl. I S. 498), hat der Schulzweckverband der Grund- und Gesamtschule Heckelberg in seiner Sitzung am 23. 01. 2001 folgende Satzung über die Nutzung der Sportstätten beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Diese Satzung gilt für die in Trägerschaft des Schulzweckverbandes (im folgenden Verband genannt) stehenden Sportstätten.
- (2) Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind die Turnhalle und der Sportplatz im Tuchener Weg 2 sowie Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit sportbezogenen Maßnahmen stehen.

§ 2

Nebenräume/Sanitäreinrichtungen

- (1) Die Nutzung der jeweiligen Sportstätte schließt die Nutzung der Nebenräume der Sporthalle, insbesondere der Umkleide-, Wasch- und Duschräume, mit ein.

§ 3

Nutzung der Sportstätten

- (1) Die Sportstätten sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung und Zweckbindung zu nutzen. Eine kurzfristige, nicht sportbezogene Nutzung kann auf Antrag zugelassen werden, wenn hierdurch der allgemeine Sportbetrieb, insbesondere der Schulsport, sowie die Hygiene und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden und Schäden an den Sporteinrichtungen nicht zu erwarten sind.
- (2) Die Turnhalle kann von Sportvereinen und nicht vereinsgebundenen Sporttreibenden zu Übungs- und Wettkampfwegen/-veranstaltungen vom 01.10. bis 30.04. des jeweiligen Schuljahres in der Regel zwischen 14.00 bis 21.00 Uhr dienstags, donnerstags und sonntags genutzt werden, soweit nicht Eigenbetrieb (z.B. Montag bis Freitag Schulsport bis 14.00 Uhr) besteht und die sächlichen Möglichkeiten des Verbandes dies zulassen. In Ausnahmefällen können auf Antrag abweichende Entscheidungen durch den Verband getroffen werden.

§ 4

Nutzungsgenehmigung

- (1) Die Nutzung der Sportstätten bedarf der vorherigen Genehmigung der Verbandsversammlung die beim Vorsteher des Verbandes, in 16259 Heckelberg, Tuchener Weg 2 schriftlich zu beantragen ist.
Bei Einzelveranstaltungen ist der Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin zu stellen.
Die Vergabe für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen erfolgt für den Zeitraum eines Schuljahres. Die erforderlichen Anträge sind bis zum 31.08. eines Jahres für das folgende Schuljahr zu stellen. Bei der Antragstellung ist die Sportstätte, Nutzungsart, Nutzungsdauer, Nutzungszeitraum, Teilnehmerzahl und der Verantwortliche genau anzugeben.
- (2) Antragsberechtigt für Schulen sind die Schulleiter, im übrigen die Personen, die berechtigt sind, die Personenvereinigung (Verein) rechtsgeschäftlich zu vertreten oder die als verantwortliche Leiter der Veranstaltungen auftreten.
Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Nutzungszeit für Vereine besteht nicht.
- (3) Die Genehmigung wird auf Widerruf erteilt. In ihr werden die Sportstätte, die Nutzungsdauer und der Verantwortliche genau bezeichnet. Die Genehmigung ist auf andere nicht übertragbar.
- (4) Dem Verband bleibt vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Genehmigung, die Benutzung einer Sportstätte auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn:
 - Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
 - Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
 - gegen die Nutzungsbedingungen oder Sportstättenordnung verstoßen wird oder festgesetzte Auflagen nicht erfüllt werden
 Ersatzansprüche können daraus nicht hergeleitet werden.

§ 5

Sportstättenordnung

- (1) Der Nutzer hat die ihm zur Verfügung gestellte Sportstätte stets im sauberen, ordentlichen und betriebsfähigen Zustand zu halten, schonend zu behandeln und jede Beschädigung und Beschmutzung zu unterlassen.
Anfallende Mängel und Schäden sind im Benutzungsbuch zu dokumentieren. Der Verein, der die Sportanlage (Turnhalle) an den Verantwortlichen des Schulzweckverbandes übergibt, hat sämtliche Mängel und Schäden anzuzeigen. Dies gilt besonders dann, wenn aufgetretene Mängel eine Vorkehrung zum Schutz der Sachen oder zum Schutz von Personen gegen eine Gefahr notwendig machen.
- (2) Die Einzelheiten über die Nutzung der Sportstätten werden in der jeweiligen Hallenordnung geregelt, die bei der Erteilung der Genehmigung ausgehändigt wird und für den Nutzer verbindlich ist.

§ 6

Verkauf von Getränken und Speisen

- (1) Der Verkauf von Getränken, Speisen und dergleichen in den Sportstätten ist nur auf Antrag und mit Genehmigung des Verbandes zulässig.
Andere Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 7

Haftung

- (1) Die Nutzung der Sporteinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung. Der Verband wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten, insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den Sportanlagen oder deren Zubehör, insbesondere in den Nebenräumen und im Sanitärbereich, infolge unsachgemäßen Gebrauchs bzw. mutwilliger Zerstörung auftreten.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, Beschädigungen der Sportanlagen oder deren Zubehör unverzüglich dem Verantwortlichen des Schulzweckverbandes mitzuteilen. Für Schäden, die sich aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haftet der Nutzer.
- (4) Die Haftung des Verbandes beschränkt sich im übrigen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit durch den Verband.

§ 8

Gebühren

- (1) Für die Nutzung der Sportstätten des Verbandes sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heckelberg/M, den 23. 01. 2001

Vorsitzender der
Verbandsversammlung
(Böttcher)

-Siegel-

Verbandsvorsteherin
(Freier)

gez. Böttcher, W.

gez. I. Freier

Gebührensatzung für die Nutzung der Sportstätten des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg vom 23. 01. 2001

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. 10. 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 19 Nr. 5 des Gesetzes vom 28. 06. 2000 (GVBl. I S. 90, 100) sowie der §§ 1 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. 06. 1991 (GVBl. I S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. 04. 1999 (GVBl. I S. 90, 95), hat der Schulzweckverband der Grund- und Gesamtschule Heckelberg in seiner Sitzung am 23. 01. 2001 folgende Gebührensatzung für die Nutzung der Sportstätten des Schulzweckverbandes beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung der Sportstätten des Schulzweckverbandes (im folgenden Verband genannt) ist gebührenpflichtig, soweit sich aus dieser Satzung ein anderes nicht ergibt.
- (2) Werden Übungs-, Wettkampf- oder andere Veranstaltungen nicht durchgeführt werden Nutzungsgebühren entsprechend § 3 dieser Satzung erhoben. Für diesen Zeitraum ist die Beaufsichtigung der Turnhalle durch den Verein zu gewährleisten.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist der Nutzer der Sportstätte.
- (2) Nutzen mehrere Personen eine Sportstätte gemeinsam, so haften sie als Gesamtschildner.

§ 3

Entstehung, Fälligkeit und Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebührenschildner entsteht mit Erteilung der Nutzungsgenehmigung für eine Sportstätte des Verbandes.
- (2) **Die Benutzungsgebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung an die Kasse des Verbandes zu entrichten.**
- (3) Die Benutzungsgebühr für sportliche Veranstaltungen (je Tag) beträgt:

Sportplatz:	50,00 DM
-------------	----------
- (4) Die Benutzungsgebühr für nichtsportliche Veranstaltungen (je Tag) beträgt:

Sportplatz:	250,00 DM
-------------	-----------
- (5) Für alle Sportgruppen und Sportvereine, die ihren Sitz in den Mitgliedsgemeinden des Schulzweckverbandes haben, betragen die Nutzungsgebühren in der Sporthalle pro Stunde und Verein

a) im Kinder- und Jugendbereich mit Übungs- und Wettkampfbetrieb	5,00 DM
b) im Erwachsenenbereich mit Übungs- und Wettkampfbetrieb	22,00 DM
- (6) Für alle übrigen Nutzer/Vereine betragen die Nutzungsgebühren pro Stunde/Verein 35,00 DM.
- (7) Der Verband behält sich vor, die Teilnehmerzahl zu begrenzen.

§ 4

Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieser Satzung ist
 - a) Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist,
 - b) Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.
2. Der Erwachsenenbereich im Sinne dieser Satzung beginnt mit Vollendung des 17. Lebensjahres.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung des Verbandes tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Heckelberg, den 23. 01. 2001

Vorsitzender der
Verbandsversammlung
(Böttcher)

-Siegel-

Verbandsvorsteherin
(Freier)

gez. Böttcher, W.

gez. I. Freier

Impressum:	
Herausgeber:	Landkreis Märkisch-Oderland, Der Landrat
Redaktion:	Büro des Kreistages
Redaktionsschluss:	14. 03. 2001
Textannahme:	Landkreis Märkisch-Oderland Büro des Kreistages Puschkinplatz 12 15306 Seelow
Satz und Druck:	Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG
Verbreitungsgebiet:	Landkreis Märkisch-Oderland